Criminalgesetzbuch

für den

Kanton Basel-Stadttheil.

Erster und zweiter Theil.

Neue Auflage mit den 1846 genehmigten Abänderungen.

In Wirksamkeit den 1. August 1846.

Basel,
Schweighauser'sche Buchdruckerei.
1846.

Civ. Ges. 13

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erster Theil.

Ueber
Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.
Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Bestimmung der Verbrechen

Jede Handlung oder Unterlassung, welche das gegenwärtige Gesetzbuch mit einer Strafe bedroht, ist ein Verbrechen.

Geringere Uebertretungen werden korrektionellen oder polizeirichterlichen Strafen unterworfen.

§. 2.

Strafosigkeit.

Es können nicht als Verbrecher bestraft werden:

Unmündige.

a) Unmündige, das heißt solche, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Wenn indessen besondere Schlauheit und Argliſt einen geübten Verstand und hohen Grad der Bosheit verräth, so spricht die Unmündigkeit von der peinlichen Anklage nicht los.

Rasende ꝛc. b) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche in einem Zustande von Geistesabwesenheit, (worunter jedoch Trunkenheit nicht verstanden ist,) ein Verbrechen begangen haben; so wie auch solche, die wegen Blödsinns oder wegen Altersschwäche völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen gehörig zu beurtheilen.

Taubstumme. c) Taubstumme, in sofern erwiesen ist, daß ihnen die nöthige Urtheilskraft mangelt.

Gewalt und Drohungen. d) Solche, die durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer unabwendbaren und bedeutenden Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden sind.

Nothwehr. e) Derjenige, welcher in gerechter Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Jedoch sollen die unter a, b, c, Bezeichneten, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, nach Maaßgabe der Verhältnisse und

Digitized by Google

Umstände, entweder ihren Familien zur angemessenenen Besorgung oder Verwahrung übergeben, oder durch obrigkeitliche Verfügung vermittelst Ahndung oder auf andere Weise für die Zukunft unschädlich gemacht, und können überdieß vom Gerichte zum Schadenersatz und zu den Prozeßkosten verfällt werden.

§. 3.

Wenn bei einer nach diesem Gesetzbuch als Verbrechen angesehenen Handlung oder Unterlassung, aus der vorgenommenen richterlichen Untersuchung hervorgeht, daß zwar kein rechtswidriger Vorsatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bei der That stattgehabt habe, so ist der Thäter für die Fahrläßigkeit dem korrektionellen Richter zur Bestrafung zuzuweisen. Fahrläßigkeit.

§. 4.

Die Unkunde dieses Strafgesetzes ist keine Entschuldigung für den Verbrecher. Unkunde des Gesetzes.

Zweiter Titel.
Von Urhebern und Theilnehmern an Verbrechen.

§. 5.

Wer durch Rath oder That die Hauptursache eines Verbrechens ist, heißt Urheber; Urheber.

Digitized by Google

ihn trifft die Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

§. 6.

Theilnahme überhaupt.

Wer das Verbrechen, das von einem Andern begangen wird, wissentlich auf irgend eine Art befördert, oder dem Verbrecher nach der That Beihülfe leistet, macht sich der Theilnahme schuldig.

Die Theilnehmer eines Verbrechens sind nach Maaßgabe ihres Mitwirkens entweder Hauptgehülfen, oder Nebengehülfen, oder Begünstiger und Hehler.

§. 7.

Hauptgehülfen.

Hauptgehülfen, das heißt solche, die durch ihre mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung zu Vollbringung des Verbrechens wesentlich beigetragen haben, sind, wenn auf das Verbrechen Todesstrafe fällt, mit vierzehn bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe ersten Grades, in anderen Fällen (wo das Gesetz nicht etwas anders bestimmt) nach Maaßgabe des genommenen Antheils von drei Viertel der mindesten bis zu drei Viertel der höchsten Strafbestimmung zu belegen, die auf das Verbrechen gesetzt ist.

§. 8.

Nebengehülfen, so wie Begünstiger und Hehler vor der That.

Als Nebengehülfe ist jeder zu betrachten, dessen Beihülfe zu Vollbringung des Verbrechens nicht wesentlich war; so wie auch derjenige, der Verbrechern, deren böses Vor-

Digitized by Google

haben er kennt, Unterschleif giebt, ihre Zusammenkünfte begünstigt, oder auch zum voraus mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe, über einen Antheil an Gewinn und Vortheil, oder über Verheimlichung, Ankauf oder Verkauf der durch das Verbrechen erworbenen Sachen einverstanden ist.

Solche Nebengehülfen sollen in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, nach Maaßgabe des genommenen Antheils mit dem vierten Theil bis zu drei Viertel der auf das Verbrechen gesetzten Strafe belegt werden.

Bei Verbrechen, wo der Thäter mit dem Tode bestraft wird, soll sechs bis vierzehnjährige Kettenstrafe im ersten Grade angewandt werden.

§. 9.

Begünstiger und Hehler nach der That.

Bloße Begünstiger und Hehler sind solche, die Verbrechern ohne vorhergegangenes Einverständniß, erst nach vollbrachtem Verbrechen, wissentlich mit Hülfe und Beistand beförderlich, oder ihnen zu Zernichtung oder Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind; oder die durch dasselbe gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, verbergen, an sich kaufen, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringen, oder auf eine andere Art von

Digitized by Google

dem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil ziehen.

Sie sind nach Maaßgabe ihres Antheils mit einem Sechstel bis zur Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafe zu belegen.

Wenn der Verbrecher Todesstrafe verwirkt hat, so soll gegen den Begünstiger und Hehler vier- bis zwölfjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade eintreten.

Ferner sind diejenigen als Hehler nach obigen Bestimmungen zu bestrafen, welche aus eigennützigen Absichten wissentlich Verbrecher bei sich aufnehmen, sie verbergen und verheimlichen, um sie der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Wer hingegen ohne einigen Antheil an der That, und ohne Eigennutz, sich einer solchen Aufnahme und Verheimlichung eines Verbrechers oder seiner That schuldig macht, soll korrektioneller Strafe unterworfen werden.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen über Theilnahme.

Wenn von mehrern Theilnehmern eines Verbrechens der eine in einem besondern persönlichen oder Pflichtverhältnisse zum Beschädigten steht, welches Verhältniß das Verbrechen zu einem qualificirten macht, so kann nur gegen diesen Theilnehmer die Strafe des qualificirten Verbrechens ausgesprochen werden, wenn gleich auch den andern dieses Verhältniß bekannt war. Wenn hingegen

Digitized by Google

jemand als Begünstiger oder Hehler erst nach vollbrachter That an einem Verbrechen Theil nimmt, welches durch seine besondere Beschaffenheit (wie z. B. Einbruch, Einsteigen u. s. w.) zu einem qualificirten wird, so fällt er nur dann nicht unter die Bestimmung des qualificirten Verbrechens, insofern er vorher von der Qualification des Verbrechens nichts wußte.

Dritter Titel.

Von dem unvollendeten Verbrechen.

§. 11.

Unvollendetes Verbrechen.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt und in allen ihren Wirkungen vollendet sei; schon die Unternehmung desselben ist strafbar, wenn nämlich das böse Vorhaben des Verbrechers durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung an den Tag gelegt ist.

§. 12.

Hat der Thäter, in so weit es von ihm selbst abhing, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtigte Wirkung aber ist nur durch einen Zufall, oder durch eine außer dem Willen des Thäters gelegene Handlung verhindert worden, so ist, wenn auf das vollendete Verbrechen Todesstrafe fällt, vierzehn bis zwan-

Digitized by Google

zigjährige Kettenstrafe im zweiten Grade, in andern Fällen aber von zwei Drittel der niedersten bis zu zwei Drittel der höchsten Strafbestimmung zu erkennen.

§. 13.

Verhinderte Vollendung.

Wenn der Thäter im wirklichen Anfange der Unternehmung ertappt, oder an der Ausführung gehindert worden, so soll, wenn auf das Verbrechen Todesstrafe gesetzt ist, zehn- bis achtzehnjährige Kettenstrafe im zweiten Grade, in andern Fällen aber von der Hälfte der niedersten bis zur Hälfte der höchsten Strafbestimmung erkannt werden.

§. 14.

Entfernterer Versuch.

Wenn der Thäter in Veranstaltungen und in der Bereitschaft zu dem vorhabenden Verbrechen ertappt worden, so soll, wenn auf die Vollendung des Verbrechens Todesstrafe gesetzt ist, sechs- bis sechszehnjährige Kettenstrafe im zweiten Grade, in andern Fällen aber von einem Drittel der niedersten bis zu einem Drittel der höchsten Strafbestimmung angewandt werden.

§. 15.

Freiwilliger Zurücktritt.

Wenn jedoch bei der Unternehmung eines Verbrechens der Handelnde freiwillig von derselben absteht, so soll er deßhalb nicht auf criminellem, sondern auf korrektionellem Wege beurtheilt und wegen allfällig zuge-

Digitized by Google

fügtem Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen hierüber verfahren werden.

§. 16.

Die in den §§. 12 und 13. enthaltenen Strafregeln sollen jedoch nur für solche Fälle gelten, in welchen das Gesetz über ein versuchtes und unvollendetes Verbrechen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Vierter Titel.

Von den verschiedenen Gattungen der Criminalstrafen, ihren Verwandlungen und ihren gesetzlichen Folgen.

§. 17.

Die verschiedenen Strafarten sind: Strafarten.

1. Todesstrafe.
2. Kettenstrafe.
3. Zuchthausstrafe.
4. Brandmarkung.
5. Staupbesen.
6. Pranger.
7. Landesverweisung.
8. Eingränzung, und
9. Wirthshausverbot.

§. 18.

Die Todesstrafe leidet keine Verschärfung; sie wird vollzogen durch das Schwert auf öffentlichem Richtplatz. Todesstrafe.

Digitized by Google

§. 19.

Kettenstrafe. Die Kettenstrafe hat zwei Grade.

Erster Grad. Die zum ersten Grade verurtheilten Verbrecher tragen bei Tag und bei Nacht schwere Ketten und ein Halseisen; sie werden zu strenger Arbeit angehalten, bei Nacht einzeln eingesperrt und angekettet; ihr Lager besteht in einem Strohsack nebst Decke und Leintüchern; sie erhalten eine auszeichnende Kleidung; ihre Nahrung besteht täglich in einem Pfund Brod und dreimal warmer Speise, und zwar abwechselnd Suppe oder Gemüse.

Zweiter Grad. Der zweite Grad der Kettenstrafe unterscheidet sich von dem ersten nur dadurch, daß die dazu Verfällten leichtere Ketten tragen, daß ihnen bei Nacht die Halseisen zwar gelassen, die Ketten aber mit sorgfältiger Sicherung vor Entweichung abgenommen werden.

Wenn Weibspersonen in den ersten oder zweiten Grad der Kettenstrafe verfällt werden, so tragen sie leichtere Ketten und kein Halseisen.

§. 20.

Zuchthausstrafe. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden an dem hiezu bestimmten Ort ohne Eisen verwahrt, und verrichten die ihnen angewiesene Arbeit; sie tragen eine auszeichnende Kleidung, ihre Nahrung ist die gleiche wie die der Kettensträflinge, ausgenommen

Digitized by Google

daß sie wöchentlich einmal ein halbes Pfund Fleisch erhalten.

§. 21.

Die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten können wegen ihrer Jugend während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben nach dem Ermessen des Richters besonders eingesperrt werden.

Uebrigens kann der Kleine Rath die Aufsichtsbehörde ermächtigen, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorhergehenden zwei Paragraphen eintreten zu lassen, wo dieß für die Gesundheit, Verwendung zur Arbeit, Bestrafung oder Aufmunterung sich dringend als zweckmäßig empfiehlt.

Auch kann den zur Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten außer der vorgeschriebenen Nahrung, aus dem Ertrag ihrer Arbeit, ein Mehreres zugestanden werden, worüber die Aufsichtsbehörde das Nähere anzuordnen und sorgfältige Einschränkungen vermittelst reglementarischen Verfügungen zu treffen hat.

§. 22.

Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung des bisher üblichen Zeichens auf die linke Schulter, durch den Scharfrichter, im Zuchthause und unter Aufsicht der Polizei vollzogen. (§. 28.) Brandmarkung.

Digitized by Google

§. 23.

Staupbesen. Der Staupbesen besteht in Ruthenstreichen auf den Rücken durch den Scharfrichter, und zwar im Zuchthause, und unter Aufsicht der Polizei.

Die Anzahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen; jedoch sollen sie die Zahl von fünfzig niemals übersteigen.

§. 24.

Pranger. Die Strafe des Prangers besteht darin, daß der Verurtheilte durch den Scharfrichter auf einem öffentlichen Platze eine Stunde lang ausgestellt, und daß auf einer vor der Brust hängenden Tafel sein Name und das begangene Verbrechen mit wenigen Worten angezeigt werde.

§. 25.

Eingränzung. Die Eingränzung besteht darin, daß der dazu Verurtheilte einen durch das Urtheil zu bestimmenden Umkreis ohne Bewilligung, welche in der Stadt der Polizei-Direktor und im Landbezirk der Statthalter, jedoch nur in dringenden Fällen zu ertheilen hat, nicht verlassen darf. Die höchste Dauer derselben kann sechs Jahre nicht übersteigen.

§. 26.

Wirthshäuserverbot. Das Verbot die Wirths-, Wein- und Schenkhäuser zu besuchen, kann von

Digitized by Google

dem Richter bis auf die Dauer von drei Jahren ausgesprochen werden.

§. 27.

Die nähern Bezeichnungen der in den zwei vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Strafmittel sind von dem Richter im Urtheil auszudrücken, und die Uebertretungen dieser richterlichen Verfügungen sollen korrektioneller Bestrafung unterworfen werden.

§. 28.

Die Strafen der Brandmarkung, des Staupbesens, des Prangers, der Eingränzung und des Wirthshausverbots, werden als Verschärfung in Verbindung mit Ketten- oder Zuchthausstrafe, einzeln oder in Verbindung, angewandt.

Die Strafe der Brandmarkung kann von dem Richter nur gegen rückfällige Verbrecher ausgesprochen werden.

§. 29.

Die Landesverweisung kann gegen Schweizer nicht anders als nur aus dem Kanton, gegen Verbrecher jedoch, die keine Schweizer sind, nicht anders als aus der ganzen Schweiz, verhängt werden. Landesverweisung.

Gegen Kantonsbürger ist die Landesverweisung nur in den durch das Gesetz bestimmt vorgeschriebenen Fällen, (§§. 42, 44, 47, 48, 49, 50, 52, 88, 89, 125,) gegen

Digitized by Google

solche, die nicht Kantonsbürger sind, aber nach §. 30 auch als Verschärfung anwendbar.

§. 30.

Befugniß zu Verwandlung der Strafen gegen Fremde.

In allen Fällen, wo das Gesetz Ketten- oder Zuchthausstrafe verhängt, wird dem richterlichen Ermessen überlassen, einen Theil dieser Strafen, (jedoch ohne daß die Freiheitsstrafe unter die gesetzliche mindeste Dauer heruntergehen soll), gegen Nicht-Kantonsbürger in Pranger, Staupbesen, Brandmarkung oder Landesverweisung, einzeln oder in Verbindung mit einander zu verwandeln.

§. 31.

Strafverwandlung in Hinsicht des Alters.

Wenn ein Verbrechen, das Todesstrafe nach sich zieht, vor dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr begangen worden, so soll der Thäter nicht zum Tode, sondern zu vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe zweiten Grades verurtheilt werden.

§. 32.

Gesetzliche Folgen des Criminalstrafurtheils.

Die gesetzliche Folge eines jeden Criminalstrafurtheils ist: Verlust der bekleideten Würden und Aemter; Ausschließung von den Gemeinds-, Zunft- und Wahlversammlungen, Unfähigkeit zu allen öffentlichen Stellen, zu Zeugnissen im Rechten, zur Vormundschaft und zum Waffendienst.

Die zum Tode Verurtheilten können nur mit Einwilligung der Regierung über ihr Vermögen einige Verfügung treffen.

Digitized by Google

Eben so kann jeder wegen Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte, so lange die von ihm auszuhaltende Verhaftszeit nicht vorüber ist, ohne Bewilligung der Regierung, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Es soll ihm von der betreffenden Behörde ein Kurator geordnet werden; wenn dieses bei Nicht-Kantonsbürgern von Seite ihrer heimathlichen Behörde unterbleibt, so kann ihnen, erforderlichen Falls, das hiesige Waisengericht Kuratoren setzen, welche sie in allen unsern Gerichten unterworfenen Rechtsverhältnissen zu vertreten haben.

Fünfter Titel.

Von der Zumessung der Strafen, und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

§. 33.

Der Richter verhängt die Strafe nach dem Gesetz.

Das Verbrechen zieht Criminalstrafe nach sich; sie wird von dem Criminalrichter, nach vorhergegangener genauer Erhebung des Verbrechens in allen seinen Umständen, nach den gesetzlichen Bestimmungen verhängt.

§. 34.

Zumessung der Strafen.

In Fällen, wo das Gesetz dem Richter überläßt, die Strafen milder oder schärfer zu bestimmen, soll er dieselben, nach den obwal-

Digitized by Google

tenden Milderungs- oder Schärfungsgründen, von der niedersten bis zu der höchsten Dauer, die das Gesetz vorschreibt, zumessen, so wie auch als besondere Verschärfung die hiezu festgesetzten Strafen anwenden können.

Eben so kömmt dem Richter zu, die in dem Gesetz gestatteten Strafverwandlungen eintreten zu lassen.

§. 35.

Zusammenfluß mehrerer Verbrechen.

Wenn bei einem Uebelthäter mehrere noch nicht bestrafte, unter sich verschiedene Verbrechen zusammen treffen, so soll auf die Strafe des schwersten dieser Verbrechen erkannt, der Zusammenfluß von dem Richter als Verschärfungsgrund berücksichtigt und nach Maaßgabe der Umstände selbst bis zu anderthalb der höchsten Dauer der Strafe erkannt werden; auch kann statt Zuchthausstrafe im Falle des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen, Kettenstrafe zweiten Grades angewendet werden.

§. 36.

Milderungsgründe.

In Hinsicht eintretender Milderung wird folgende allgemeine Regel festgesetzt.

Je weniger thätigen Willen der Verbrecher in Ausübung des Verbrechens geäußert, und je geringer der daraus entstandene Schaden und die Gefahr ist, desto geringer ist auch die Strafbarkeit desselben.

Die hauptsächlichern Milderungsgründe sind:

Digitized by Google

a) Wenn der Verbrecher das zwanzigste Altersjahr noch nicht, oder das siebenzigste Jahr bereits zurückgelegt hat.

b) Wenn er wegen Mangel an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes unfähig war, das Unerlaubte und Strafwürdige seiner Handlung in vollem Umfange einzusehen.

c) Wenn er aus Furcht, Gehorsam oder auf andere Art durch Personen, von welchen er abhängig ist, zu dem Verbrechen verleitet worden.

d) Wenn eine ungesuchte, durch grobe Nachläßigkeit eines Andern herbeigeführte Gelegenheit die Veranlassung gegeben, und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat.

e) Wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat.

f) Wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde, welches jedoch nur bei geringfügigen Diebstählen in Anschlag zu bringen ist.

g) Wenn er sich vor Entdeckung der That bestrebt hat, den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weitern Folgen zu verhindern.

Digitized by Google

h) Wenn er, da er leicht hätte entfliehen und unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen eingestanden hat.

i) Wenn er in der Untersuchung durch freimüthiges Geständniß die Erforschung der Wahrheit befördert hat.

k) Wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

l) Wenn er Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften, und sich freiwillig auf einen geringern beschränkt hat.

m) Wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung lange Zeit verhaftet war.

n) Wenn sein Lebenswandel vor begangenem Verbrechen untadelhaft gewesen.

§. 37.

Verschärfungsgründe.

Bei erschwerenden Umständen, welche den Richter zur Verschärfung leiten sollen, gilt die allgemeine Regel: je größer die Bosheit des Verbrechers, und je größer der dem gemeinen Wesen oder dem Einzelnen zugefügte Schaden ist, desto größer erscheint das Verbrechen und seine Strafbarkeit.

Hauptsächlichere Erschwerungs- oder Schärfungsgründe sind:

Digitized by Google

a) Grausamkeit bei Begehung des Verbrechens.

b) Vorherige reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung.

c) Wenn der Verbrecher schon früher richterlich bestraft und insbesondere, wenn er schon wegen eines gleichen Verbrechens bestraft worden. (Siehe §. 38 u. 39.)

d) Wenn er dasselbe Verbrechen schon mehreremal wiederholt hat.

e) Wenn er mehrere Verbrechen oder Vergehen verschiedener Art begangen hat. (Siehe auch §. 35.)

f) Wenn er sich eines übelberüchtigten Lebenswandels schuldig gemacht.

g) Wenn er hartnäckig die Erforschung der Wahrheit zu hindern versucht hatte.

h) Wenn er andere zum Verbrechen verführt.

i) Wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehrern Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

k) Wenn das Verbrechen von der Art ist, daß dagegen beinahe keine Vorsicht gebraucht werden konnte.

l) Wenn dasselbe an dem Vermögen des Staats, der Gemeinden, oder einer frommen und gemeinnützigen Anstalt begangen worden.

Digitized by Google

Außer diesen allgemeinen Erschwerungsgründen giebt es noch bei einigen einzelnen Verbrechen Umstände, auf welche der Richter als Verschärfungsgründe Rücksicht zu nehmen hat, und die in dem Gesetz bei den betreffenden Verbrechen besonders angegeben sind.

§. 38.

Rückfall. Wer sich eines Verbrechens schuldig macht, der schon früher für ein anderes gleicher Art zweimal criminell bestraft worden, kann statt der Zuchthausstrafe, welche er zu erleiden hätte, mit Kettenstrafe zweiten Grades und statt Kettenstrafe zweiten Grades mit Kettenstrafe ersten Grades bestraft, oder es mag auch die sonstige Freiheitsstrafe bis zu anderthalb der höchsten Dauer vermehrt werden.

§. 39.

Als Verbrechen gleicher Art werden angesehen:

1. Die in den §§. 88 bis 95 enthaltenen Verbrechen.
2. Gewaltthätigkeit aller Art, als: Mord, Tödtung, unvorsetzliche Tödtung, Verwundungen, Abtreibung der Leibesfrucht, Nothzucht, Entführung, Einbruch, Raub, Erpressung, Brandstiftung. (§§. 90. 91. 98 — 104. 107 — 109. 113—134. 141. 2. 144—153. 158—160.)

Digitized by Google

3. Diebstähle und Verfälschungen aller Art, Gränzverrückung, Raub, Erpressung, Betrügereien, Unterschlagung. (§§. 53—64. 69—71. 79—83. 137—157.)
4. Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung. (§§. 158—165.)

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat.

Hochverrath.

§. 40.

Hochverrath. Jedes Unternehmen, das auf gewaltsame Veränderungen oder Umstürzung der Staatsverfassung abzweckt, ist Hochverrath, auch wenn kein Schaden daraus erfolgt.

Unter Staatsverfassung wird sowohl der Eidgenössische Bundesvertrag als die Verfassung des Kantons verstanden.

§. 41.

Der Hochverrath soll mit dem Tode bestraft werden; bei wesentlichen mildernden Umständen ist jedoch dem Richter überlassen, statt der Todesstrafe zwölf- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades, welche auch in Kettenstrafe zweiten Grades oder in Zuchthausstrafe verwandelt werden kann, anzuwenden.

Digitized by Google

§. 42.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Beamte der vollziehenden Gewalt, und alle zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung besonders Verpflichtete, die von solchen verbrecherischen Unternehmungen gegen den Staat, seine Verfassung und seine Sicherheit bestimmte Kenntniß haben, und dieselben nicht pflichtmäßig hindern oder die Anzeige davon an die Behörde zu machen unterlassen, werden mit zwei- bis achtjähriger Zuchthausstrafe oder ein- bis achtjähriger Landesverweisung belegt.

Privatpersonen, welche von solchen verbrecherischen Unternehmungen zuverläßige Kenntniß gehabt, und dieselben der Regierung oder dem Bezirksstatthalter nicht sogleich angezeigt haben, (ausgenommen die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und Verschwägerte,) haben ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Landesverrath.

§. 43.

Landesverrath.

Wer im Einverständniß mit einer fremden Macht etwas unternimmt, was nach §. 40 als Hochverrath anzusehen ist, oder welches auf Entfremdung des Staats oder eines Gebietstheils von dem Eidgenössischen Staats- oder dem Kantonalverbande abzweckt; es ge-

Digitized by Google

schehe öffentlich oder im Verborgenen; von Einzelnen oder in Verbindung; durch Rath oder durch eigene That; mit oder ohne Ergreifung von Waffen; durch Mittheilung zu solchem Zwecke leitender Geheimnisse oder Anschläge, macht sich des Landesverrathes schuldig.

§. 44.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Dieses Verbrechen, wenn es auch ohne Erfolg geblieben wäre, soll, so wie die von Beamten der vollziehenden Gewalt oder andern Personen unterlassene Verhinderung oder Anzeige landesverrätherischer Anschläge, wie bei dem Hochverrath, nach Vorschrift der §§. 41 und 42 angesehen und bestraft werden.

Aufruhr.

§. 45.

Aufruhr.

Aufruhr ist jede absichtliche Zusammenrottung von zehn oder mehrern Personen, um der obersten Staats- oder Vollziehungsbehörde mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von denselben etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu erfüllen, oder eine in Folge der Verfassung oder der bestehenden Gesetze getroffene Anstalt, von welcher Art sie seyn möge, zu vereiteln.

Digitized by Google

§. 46.

Jeder macht sich des Aufruhrs schuldig, der sich der Zusammenrottung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgang, ungezwungen zugesellt, um thätigen Antheil daran zu nehmen.

§. 47.

Fortgesetzter Aufruhr.

Wenn der empörte Haufe nach erfolgter Aufforderung von Seite des Polizei-Direktors, oder des Statthalters oder eines Abgeordneten der Regierung zur Unterwerfung und zum Gehorsam, in der Widersetzlichkeit beharret, oder durch angedrohte oder wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeiten sich für die obrigkeitlichen Ermahnungen unzugänglich gemacht hätte, und alsdann im Aufruhr:

1. Mord oder andere im Criminalgesetzbuche mit Todesstrafe belegte Verbrechen begangen werden, so sollen:

a) diejenigen, welche sich dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, mit der darauf gesetzten Strafe;

b) die Anstifter und Aufwiegler des Aufruhrs mit zwölf- bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe ersten Grades;

c) die Theilnehmer mit zwei- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades, oder Zuchthause, oder Landesverweisung, welche bei Kantonsbür-

Digitized by Google

gern zwei bis sechszehn Jahre dauern kann, belegt werden.

2. Wenn eine im Criminalgesetzbuche vorkommende Beschädigung oder Gewaltthätigkeit an Personen oder Gebäuden, oder Plünderung, oder Einbruch begangen wird, oder, wenn die abgeordneten Beamten, Angestellten oder Wachen auf eine solche Art behandelt werden, daß die Thäter nach §. 52 bis 54 des korrektionellen Gesetzes bestraft würden, so sollen diejenigen, welche das Verbrechen selbst verübt, so wie die Anstifter und Aufwiegler mit vier- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades, die übrigen Theilnehmer mit ein- bis zehnjähriger Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades, oder Zuchthaus, oder mit Landesverweisung, welche bei Kantonsbürgern ein bis zehn Jahre dauern kann, bestraft werden.

3. Wenn aber andere Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt werden, so soll gegen diejenigen, welche dergleichen verübt haben, so wie gegen die Aufwiegler und Anstifter zwei- bis zwölfjährige Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades oder Zuchthaus, und gegen die Theilnehmer ein- bis sechsjährige Kettenstrafe zweiten Grades oder Zuchthaus, oder Landesverweisung, welche bei Kantonsbürgern sechs Jahre dauern kann, eintreten.

Digitized by Google

4. Wenn keine weitere Gewaltthätigkeit ausgeübt wird, so soll ein- bis achtjährige Kettenstrafe zweiten Grades oder Zuchthaus eintreten, die Theilnehmer aber sind mit korrektioneller Strafe zu belegen.

§. 48.

Aufruhr der sich nach obrigkeitlicher Dazwischenkunft gelegt hat.

Wenn sich hingegen der Aufruhr bei obrigkeitlicher Dazwischenkunft gelegt hat, vorher aber

1. Mord oder andere im Criminalgesetzbuch mit Todesstrafe belegte Verbrechen begangen worden, so sollen:
   a) diejenigen, welche sich dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, mit der darauf gesetzten Strafe belegt werden;
   b) die Anstifter und Aufwiegler des Aufruhrs mit drei- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades oder Zuchthaus, insofern sie zu solchen Verbrechen nicht aufgefordert haben;
   c) die Theilnehmer mit ein bis acht Jahr Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades oder Zuchthaus, oder Landesverweisung, welche bei Kantonsbürgern ein bis acht Jahre dauern kann.
2. Wenn eine im Criminalgesetzbuch mit Strafe belegte Beschädigung oder Gewaltthätigkeit an Personen oder Ge-

Digitized by Google

bäuden, oder Plünderung oder Einbruch begangen wird, so sollen:

a) diejenigen, welche das Verbrechen selbst verübt haben, mit den durch das Gesetz bestimmten Strafen, jedoch in verschärftem Maaße;

b) die Anstifter und Aufwiegler zum Aufruhr mit ein bis zehnjähriger Kettenstrafe zweiten Grades oder Zuchthaus;

c) die übrigen Theilnehmer mit ein bis vierjähriger Kettenstrafe zweiten Grades oder Zuchthaus, oder mit Landesverweisung, welche bei Kantonsbürgern ein bis vier Jahre dauern kann, bestraft werden.

3. Wenn der Aufruhr sich bei obrigkeitlicher Dazwischenkunft gelegt hat, ohne daß eines der vorgenannten Verbrechen verübt worden, so ist

a) gegen die Anstifter und Aufwiegler ein- bis vierjährige Kettenstrafe zweiten Grades oder Zuchthaus oder Landesverweisung, die bei Kantonsbürgern bis vier Jahre dauern kann;

b) gegen die Theilnehmer aber korrektionelle Strafe anzuwenden.

Ebenso unterliegen auch die Anstifter und Aufwiegler in diesem Falle nur korrektioneller Bestrafung, wenn sie sich bemüht haben, den Aufruhr zu beschwichtigen.

Digitized by Google

§. 49.

Wenn Beamte der vollziehenden Gewalt und andere im §. 42 bezeichnete Personen, auf dort angegebene Weise, ihnen bekannte, aufrührerische Anschläge nicht hindern oder anzeigen, so sind sie, mit ein- bis vierjährigem Zuchthause oder ein- bis achtjähriger Landesverweisung zu bestrafen. Privatpersonen aber, welche von aufrührerischen Anschlägen zuverlässige Kenntniß gehabt, und die Anzeige an Behörde unterlassen, (mit der im §. 42 enthaltenen Ausnahme) sind mit korrektioneller Strafe zu belegen.

unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 50.

Wenn einer oder mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, einem obrigkeitlichen Beamten oder einem Abgeordneten der Regierung in Ausübung seines Amtes oder Auftrages, sich mit gefährlichen Drohungen oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzen, so wird das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit begangen. Ein solcher Verbrecher hat ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe oder Landesverweisung, die bei Kantonsbürgern ein bis acht Jahre dauern kann, verwirkt.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

a) durch Drohungen und Handanlegung.

Digitized by Google

§. 51.

b) mit Waffen und Verwundungen.

Wäre aber der Widerstand mit Waffen oder Werkzeugen, mit denen gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, begleitet, so ist ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe im zweiten Grade, und hätte eine Verwundung dabei Statt gehabt, je nach erschwerenden Umständen, zwei- bis sechsjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade zu verhängen.

§. 52.

c) Aufwiegelung durch Reden oder Schriften.

Wer durch Reden oder Schriften andere zu den hievor aufgeführten Staatsverbrechen aufgewiegelt hat, ist, insofern er nicht schon nach den allgemeinen Grundsätzen über Urheber oder Theilnehmer eine schwerere Strafe verwirkt hätte, in ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe oder ein- bis achtjährige Landesverweisung zu verfällen.

Verfälschung der Staatspapiere und öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel.

§. 53.

Verfälschung öffentlicher Papiere und Urkunden.

Wer aus Eigennutz oder andern bösen Absichten Staats- oder öffentliche Creditspapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften, (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind,) nachmacht, oder ächte verfälscht, macht sich des

Digitized by Google

Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

§. 54.

Ein solcher Verbrecher soll nach Maaßgabe der Wichtigkeit der begangenen Verfälschung oder der Größe des verursachten Schadens mit zwei- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade belegt werden.

§. 55.

Gebrauch verfälschter Urkunden.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher von einer solchen verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

§. 56.

Wenn bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzukömmt, so soll hierauf als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

§. 57.

Verfälschung öffentlicher Siegel und Stempel.

Wer in betrügerischer Absicht, oder um eine solche zu befördern, öffentliche Siegel oder Stempel verfertigt, nachmacht, oder verfälscht, hat zwei- bis sechszehnjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade verwirkt.

Münzfälschung.

§. 58.

Münzfälschung.

Wer die im Kanton, vermöge obrigkeitlicher Verordnungen, als Geld anerkannte

Digitized by Google

und umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, die nachgemachte unächte Münze sei geringhaltiger als die ächte oder nicht, begeht das Verbrechen der Münzfälschung.

§. 59.

Der Münzfälscher soll in vier- bis achtjährige Kettenstrafe im zweiten Grade verfällt werden.

Hätte aber der Verbrecher die von ihm verfertigte falsche Münze bereits in Umlauf gebracht, so soll sechs- bis zwölfjährige Kettenstrafe im zweiten Grade eintreten.

§. 60.

Theilnahme an Münzfälschung.

Als Theilnehmer dieses Verbrechens sind anzusehen und mit zwei- bis achtjähriger Kettenstrafe zweiten Grades zu belegen:

a) Alle, die im Einverständniß mit dem Münzfälscher oder dessen Gehülfen verfälschtes Geld ausgeben, oder zu verbreiten auf sich nehmen.

b) Wer dem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt.

c) Jeder, der wissentlich und im Einverständniß mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge und Materialien verfertigt oder verschafft, oder seine Werkstatt, Behausung oder andere Gebäude dazu eingeräumt hat.

Digitized by Google

§. 61.

Beschneiden und Verringern der Münzen.

Ferner ist als Münzfälscher auch derjenige zu betrachten, welcher ächten, umlaufenden Münzen, durch Beschneiden oder andere Mittel, ihren innern Werth verringert, oder wer geringern Münzsorten den äußern Anschein höherer Münzsorten gibt, und solche verfälschte Stücke verbreitet oder verbreiten läßt.

Auf diesem Verbrechen haftet ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

§. 62.

Wenn Fremde sich die in den §§. 58 bis 61 über Münzfälschung genannten Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie überdieß auf zehn bis zwanzig Jahre des Landes verwiesen werden.

Verrückung oder Wegräumung von Grenz- und Marksteinen.

§. 63.

Grenz- und Marksteinverrückung.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer aus böswilliger Absicht, oder aus Eigennutz, Grenz- oder Marksteine, sie mögen Staats- oder Privateigenthum scheiden, wegräumt, verrückt oder verändert.

§. 64.

Dasselbe soll mit folgenden Strafen belegt werden:

a) Wenn es an Landesgrenzsteinen verübt

Digitized by Google

wird, mit fünf- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe im ersten Grade.

b) Betrifft es Steine, die Staatseigenthum oder Gemeindsbänne bezeichnen, so wie ferner auch Hochwald- und Straßensteine, mit zwei- bis achtjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade.

c) Bei Marksteinen, die jedes andere Grundeigenthum ausscheiden, mit ein- bis vierjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade.

Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

§. 65.

Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es sei vor oder nach der Beurtheilung, zum Entweichen aus dem Verhaft durch List oder Gewalt oder mit Gewalt auf dem Transport behülflich ist, soll, nach Maaßgabe der dabei obgewalteten Umstände und des von dem Entwichenen begangenen Verbrechens, mit ein- bis achtjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt werden.

Wer durch List zu einer solchen Entweichung auf dem Transport behülflich ist, unterliegt hingegen correktioneller Bestrafung.

Digitized by Google

§. 66.

Würde sich ein Gefangenwärter oder ein Polizeiangestellter dieses Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist nach Maaßgabe der in dem vorhergehenden Paragraphen berührten Umstände ein- bis achtjährige Kettenstrafe zweiten Grades anzuwenden.

§. 67.

Wer, ohne vorher zur Entweichung einverstanden zu sein, einen bereits der Verhaftung Entronnenen, der bei ihm nachforschenden Behörde entzieht, oder verheimlicht, oder auf irgend eine Weise seine Wiedereinbringung hindert, soll correktioneller Bestrafung unterworfen werden, (mit Ausnahme der im zweiten Lemma §. 42 genannten Personen.)

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 68.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer eines Verbrechens wegen des Landes verwiesen ist, und unter irgend einem Vorwande wieder in den Kanton zurückkehrt, wird das erste und das zweite Mal correktionell bestraft; in einem weitern Uebertretungsfall soll ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades eintreten. (Vrgl. §. 30 des correkt. Gesetzes.)

Digitized by Google

Verbrechen der Beamten und Mitglieder öffentlicher Behörden.

a. Verfälschung.

§. 69.

Verfälschung durch Beamte.

Oeffentliche Beamte und Mitglieder öffentlicher Behörden, welche Urkunden, Akten oder andere vermöge ihrer amtlichen Stellung in ihren Händen befindliche Schriften verfälschen, oder unterdrücken, oder sonst sich einer Verfälschung oder eines Betruges in amtlichen Verhandlungen schuldig machen, sollen, insofern nicht andere Paragraphen des Criminalgesetzes auf sie anwendbar sind, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des begangenen Verbrechens oder verursachten Schadens mit ein- bis zwölfjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe im zweiten Grade belegt werden.

b. Veruntreuung.

§. 70.

Veruntreuung durch Beamte.

Wenn Beamte oder Mitglieder öffentlicher Behörden öffentliche Gelder oder geldeswerthe Sachen, welche sie zu verwalten, oder wofür sie Rechnung zu geben haben, sich zueignen, oder unterschlagen, so sind sie mit ein bis vier Jahr Zuchthaus- oder Kettenstrafe im zweiten Grade, und wenn die Summe fünfhundert Franken übersteigt, mit

Digitized by Google

drei bis zwölf Jahr Kettenstrafe zweiten Grades zu bestrafen, und wenn von Beamten oder Mitgliedern öffentlicher Behörden falsche Rechnungen über das Verrechnete aufgestellt werden, so sollen sie wenigstens mit dem Doppelten der mindesten Dauer belegt werden.

In allen diesen Veruntreuungsfällen kann der zu Beurtheilende auch zum doppelten Ersatz des Veruntreuten angehalten werden.

§. 71.

Wenn Beamte oder Mitglieder öffentlicher Behörden Geld oder Geldeswerth, Aktenstücke oder andere Schriften, welche ihnen vermöge ihres Amtes anvertraut worden, entwenden oder unterschlagen, so sollen sie mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, und wenn die Summe oder der Werth fünfhundert Franken übersteigt mit zwei- bis zwölfjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade belegt werden.

c. Bestechung.

§. 72.

Bestechung der Beamten.

Wenn ein Mitglied irgend einer Behörde, oder ein öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen, oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft, oder Geschenke, mittelbar oder unmittelbar, annimmt, oder

Digitized by Google

sie anzunehmen verspricht, oder sich aus Gewinnsucht zu einer offenbaren Ungerechtigkeit oder sonst zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Vortheil verleiten läßt, so soll ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe eintreten.

§. 73.

Würden bei einem solchen Verbrechen Eide verletzt, so soll der Verbrecher nicht die in den §§. 80 und 81 auf den Meineid gesetzte Strafe, sondern zwei- bis neunjährige Zuchthausstrafe verwirkt haben.

§. 74.

Ueberdieß soll in den, in den zwei vorhergehenden Paragraphen genannten Fällen, der Schuldige den doppelten Betrag der angenommenen oder versprochenen Geschenke in einen von dem Richter zu bestimmenden Armenfond bezahlen.

§. 75.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person durch Bestechung zu einer solchen Handlung verleitet, oder zu verleiten sucht, ist seines Vergehens wegen einer correktionellen Strafe unterworfen.

d. Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 76.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer um eines unerlaubten Vortheils willen die ihm anvertraute Amtsgewalt zu

Digitized by Google

Erpressungen oder Mißhandlungen mißbraucht, hat, wenn der Fall nicht unter ein anderes Verbrechen fällt, ohne Rücksicht auf den Betrag ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt, wenn aber der Werth des Erpreßten hundert Franken übersteigt, so soll zwei- bis zwölfjährige Kettenstrafe zweiten Grades eintreten.

Das eigennützige Fordern oder das eigennützige Ueberfordern von öffentlichen Steuern oder andern dergleichen Abgaben und Einkünften, soll, wenn der zusammengerechnete Werth zwanzig Franken übersteigt, ein- bis vierjähriges Zuchthaus, und wenn der Werth fünfhundert Franken übersteigt, zwei- bis zwölfjährige Kettenstrafe zweiten Grades zur Folge haben.

e. Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

§. 77.

Widerspenstigkeit der Beamten gegen ihre Vorgesetzten.

Der öffentliche Beamte, welcher die von seinen Obern ihm übertragene Vollziehung eines Gesetzes, einer obrigkeitlichen Verordnung oder eines richterlichen Spruchs, aus Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten, verweigert oder verhindert, und dadurch dem Staate oder irgend einer Privatperson unmittelbare Gefahr oder Nachtheil zuzieht, soll mit ein- bis vierjährigem Zuchthause bestraft werden.

Digitized by Google

§. 78.

Notarien und Angestellte als Beamte angesehen.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen der Beamten sollen in vorkommenden Fällen auch auf Notarien und patentirte Schuldenboten, in so weit sie auf ihre amtlichen Verrichtungen Bezug haben, so wie auch auf alle Angestellten bei öffentlichen Behörden und deren Vikarien angewandt werden.

Meineid.

§. 79.

Meineid.

Wer bei Leistung eines gesetzlichen förmlichen Eides falsch schwört, macht sich des Meineides schuldig.

§. 80.

Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage, in Civil- oder Straffällen unter Abschwörung eines förmlichen Zeugeneides ein falsches Zeugniß ablegt oder sonst vor dem Richter einen Meineid begeht, hat, so wie der vorsätzliche Verleiter zu diesem Verbrechen nach Maaßgabe des begangenen Verbrechens und der Wichtigkeit der Sache zwei- bis sechszehnjährige Kettenstrafe zweiten Grades verwirkt.

Ueberdieß soll ein solcher Verbrecher zum Ersatz des durch seinen Meineid verursachten Schadens angehalten werden, so wie

Digitized by Google

auch des dadurch erworbenen Vortheils verlustig sein.

Wenn in peinlichen Fällen, in Folge eines meineidiger Weise abgelegten falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen worden, so wird die von dem Unschuldigen erlittene Strafe, wenn solche nicht gelinder ist, als die hier oben bestimmte Strafe des Meineides, an dem falschen Zeugen vollzogen.

§. 81.

Die Strafe eines jeden andern Meineides, so wie auch irgend einer falschen eidlichen Erklärung oder eidlicher Angelobung, solche möge mündlich oder schriftlich vor Behörde abgelegt sein, soll in ein- bis vier Jahr Zuchthaus bestehen.

§. 82.

Ist mit einem Meineide ein anderes Verbrechen verbunden, so soll die auf dieses letztere gesetzte, statt der in den obigen Paragraphen für den Meineid bestimmten Strafen, wenn sie nicht gelinder ist, eintreten, und dabei von dem Richter auf die stattgehabte Eidesverletzung als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

§. 83.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungen der Wiedertäufer und anderer Sekten, deren Glaubenslehren keine Eides-

Digitized by Google

versicherung erlauben, sind denjenigen eidlichen Versicherungen gleich zu achten, an deren Stelle sie im einzelnen Falle treten.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Mehrfache Ehe.

§. 84.

Mehrfache Ehe. Wenn eine verehelichte Person mit Bewußtsein ihres noch bestehenden Ehebandes mit einer andern unverehelichten eine Ehe vollzieht, so hat sie zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 85.

Wenn eine unverehelichte Person mit einer verehelichten mit Bewußtsein des schon bestehenden Ehebandes eine neue Ehe vollzieht, so soll ein bis vier Jahr Zuchthausstrafe eintreten.

§. 86.

Hat die verehelichte Person derjenigen, mit welcher sie die zweite Ehe geschlossen,

Digitized by Google

ihren Ehestand verhehlt, so soll sie in zwei- bis achtjährige Kettenstrafe zweiten Grades verfällt werden.

§. 87.

Haben zwei Verehelichte mit Bewußtsein des auf beiden Seiten entgegenstehenden Ehebandes, eine neue Ehe vollzogen, so ist jedes mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Blutschande.

§. 88.

Blutschande.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, und zwischen Geschwistern, mit Bewußtsein ihrer Verwandtschaft, soll als Blutschande mit zwei- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe zweiten Grades belegt, und kann überdieß eines der fehlbaren Theile, dessen Bezeichnung dem Ermessen des Richters anheimgestellt wird, auf vier bis zehn Jahre des Landes verwiesen werden.

Ist zugleich Ehebruch damit verbunden gewesen, so hat der Richter bei Festsetzung der Strafe als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht zu nehmen.

Unzucht gegen die Natur.

§. 89.

Unzucht gegen die Natur.

Dieses Verbrechen ist mit ein- bis zehn-

Digitized by Google

jähriger Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe zweiten Grades zu bestrafen; auch kann bei Kantonsbürgern zwei- bis zehnjährige und bei Nicht-Kantonsbürgern zwei- bis vierundzwanzigjährige Landesverweisung beigefügt werden.

Personen unter 20 Jahren, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sind zum ersten Male correktionell zu bestrafen. (Vrgl. §. 47 letztes Lemma des correkt. Gesetzes.)

Nothzucht.

§. 90.

Nothzucht. Wer eine Weibsperson durch gefährliche Drohung, oder durch wirklich ausgeübte Gewalt, oder durch arglistige Betäubung außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und sie in einem solchen Zustande entehrt, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Auf diesem Verbrechen haftet vier- bis zwölfjährige Kettenstrafe zweiten Grades.

§. 91.

Hat die Gewaltthätigkeit der Beleidigten einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit zugezogen, so ist acht- bis sechszehnjährige Kettenstrafe zweiten Grades, und wenn die Beleidigte an den Folgen der Mißhandlung gestorben wäre, Todesstrafe anzuwen-

Digitized by Google

den, welche nur bei außerordentlichen Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milde vorhanden sind, in sechszehn- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades verwandelt werden kann.

Verführung.

§. 92.

Verführung.

Wenn Jemand eine seiner Erziehung, oder pflichtmäßigen Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet, und solche mit ihr begeht, so soll er in vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

§. 93.

Wenn Angestellte bei Straf- oder andern Gefangenanstalten mit Gefangenen Unzucht treiben, so sollen sie mit ein- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Kuppelei.

§. 94.

Kuppelei.

Wer mit Kuppelei ein Gewerbe treibt, hat, wenn schon eine frühere strafrichterliche Ahndung deßhalb vorangegangen, ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 95.

Wenn Eltern ihre Kinder; Lehrer, Vormünder oder Andere die ihnen zur Erziehung

Digitized by Google

oder pflichtmäßigen Besorgung anvertraute Personen Jemand wissentlich zur Unzucht überlassen, so ist dieses Verbrechen mit zwei- bis achtjähriger Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe zweiten Grades zu belegen.

Allgemeine Bestimmungen über die §§. 88—95.

§. 96.

Wenn die in diesen Paragraphen bezeichneten Verbrechen von Personen über zwanzig Jahren an noch nicht vierzehn Jahr alten verübt werden, so ist gegen die erstern wenigstens das Mittel zwischen der mindesten und der höchsten Dauer der strengern Strafart anzuwenden, und im Allgemeinen bei der Bestrafung auf das gegenseitige Alter Rücksicht zu nehmen.

Eine jede von einer Person, die über zwanzig Jahre alt ist, an einer noch nicht vierzehnjährigen Person begangene Unzucht, soll, wenn sie auch nicht in die unter §§. 88 bis 95 aufgeführten Straffälle gehört mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt werden.

§. 97.

Alle in den §§. 88 — 96 angeführten

Digitized by Google

Fälle sind als vollendet zu betrachten, sobald die körperliche Vereinigung wirklich begonnen hat.

Dritter Titel.

Privatverbrechen.

A. Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer.

Vorsätzliche Tödtung und Mord.

§. 98.

Vorsätzliche Tödtung und Mord.

Wer in der widerrechtlichen Absicht, einem Menschen das Leben zu rauben, solche Handlungen begeht, woraus der Tod dieses Menschen erfolgt ist, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung, und wenn die That mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen und ausgeführt worden, des Mordes schuldig.

§. 99.

Die bloße vorsätzliche Tödtung soll mit zwölf- bis vierundzwanzigjähriger und wenn

Digitized by Google

es Eheleute und Verwandte in auf- oder absteigender Linie betrifft, mit achtzehn- bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe ersten Grades bestraft werden.

§. 100.

Jede Art von vorbedachtem Mord soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 101.

Kindermord.

Bei demjenigen vorbedachten Morde, welchen eine Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde begeht, findet in außerordentlichen Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milderung vorhanden sind, eine Verwandlung der Todesstrafe in achtzehn- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades statt.

§. 102.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Wer von dem Anschlage eines Mordes zuverläßige Kenntniß hatte, und die Ausführung desselben, sei es durch ihm mögliche Anzeige an eine Behörde, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel nicht hinderte, ist zu zwei- bis zwölfjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade zu verurtheilen.

§. 103.

Versuchter Giftmord.

Der vollendete Versuch eines Mordes durch Gift, insofern nämlich einer Person bereits wirkliches Gift beigebracht worden, und die tödtliche Wirkung desselben, gegen des Thäters

Digitized by Google

Absicht und Willen unterblieben ist, zieht zwanzig- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades nach sich.

§. 104.

Versuch der vorsätzlichen Tödtung und des Mordes.

Die unternommene, aber nicht vollbrachte vorsätzliche Tödtung ist mit acht- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe zweiten Grades, und wenn sie an Verwandten in auf- und absteigender Linie und Eheleuten begangen wird, mit vierzehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe im ersten Grade zu belegen.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte Mord soll mit vierzehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe zweiten Grades; der versuchte Meuchelmord, gedungene Mord, Raubmord, so wie der versuchte Mord an Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Eheleuten mit achtzehn bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe im ersten Grade belegt werden.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

§. 105.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

Weibspersonen, welche, um ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, sich offenbarer Verwahrlosung der Leibesfrucht schuldig gemacht, oder welche ihre Niederkunft durch Vermeidung der Anwesenheit hülfsfähiger

Digitized by Google

Personen verheimlicht haben, verfallen in correktionelle Strafe (vrgl. §. 50 des correktionellen Gesetzes).

§. 106.

1. Wenn aber eine Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft verheimlicht hat, ein todtes, wenigstens dreißig Wochen getragenes Kind zur Welt bringt, so ist sie mit ein- bis dreijährigem Zuchthause zu bestrafen.

2. Hat das Kind in der Geburt noch gelebt, ist aber vor der Entdeckung gestorben, so soll zwei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe eintreten.

3. Im Fall aber die Mutter durch Wegschaffung des Körpers oder auf andere Weise die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen über den Zustand und das Alter der Leibesfrucht gehindert und vereitelt hätte, so unterliegt sie einer zwei- bis achtjährigen Zuchthausstrafe.

4. Wenn jedoch auf irgend eine Art ausgemittelt wird, daß das Kind wenigstens dreißig Wochen getragen gewesen, dasselbe mag gelebt haben oder nicht, so soll die Mutter in vier- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

5. In die gleichen Strafen fällt der Schwängerer, welcher sich der Beihülfe zu einer solchen Handlung schuldig macht.

Digitized by Google

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 107.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Mutter, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung, oder den Tod der Frucht in Mutterleibe bewirken können, mit Vorsatz angewandt hat, so ist dieselbe einer vier- bis zwölfjährigen Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades unterworfen.

§. 108.

Beihülfe.

Wer durch Abgabe von Arzneimitteln, oder auf eine andere Art, zu Ausführung dieses Verbrechens wissentlich behülflich gewesen, soll mit vier- bis zwölfjähriger, und ist es der Vater des Kindes, mit sechs- bis zwanzigjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt werden, und wenn Jemand solches an mehrern Weibspersonen oder an der gleichen Weibsperson mehrere Male verübt, so soll immer Kettenstrafe zweiten Grades eintreten.

§. 109.

Abtreibung nicht durch die Mutter verursacht.

Sollte aber Jemand die Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht wider der Mutter Willen absichtlich verursacht haben, so ist acht- bis sechszehnjährige Kettenstrafe zweiten Grades, und wenn der Vater des

Digitized by Google

Kindes diese That verübt hat, zwölf- bis zwanzigjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade gegen ihn zu verhängen.

Hätte das Verbrechen den Tod der Mutter bewirkt, so soll sechszehn bis zwanzigjährige Kettenstrafe im ersten Grade, und im Fall es den Vater des Kindes betrifft, zwanzig bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades angewandt werden.

Gefährliche Aussetzung eines Kindes.

§. 110.

Aussetzung eines Kindes.

Wer ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen, unvermögend ist, an einem abgelegenen Orte, oder unter Umständen aussetzt oder aussetzen läßt, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall erfolgen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, daß durch eine solche Aussetzung der Tod des Kindes beabsichtigt war, so soll bei wirklich erfolgtem Tode die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung des Kindes aber durch zufällige außerordentliche Umstände, zwölf bis sechszehnjährige Kettenstrafe im ersten Grade verhängt werden.

Digitized by Google

§. 111.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Kindes zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist der Verbrecher zu ein- bis achtjähriger Zuchthausstrafe, und wenn das ausgesetzte Kind sein Leben dabei verloren, zu vier- bis zwölfjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade zu verurtheilen.

§. 112.

Ist die Aussetzung an einem solchen Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, hervorgeht, so soll, wenn das Kind dennoch dabei umkommt oder an den Folgen der Aussetzung stirbt, ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe, und wenn dasselbe am Leben bleibt, eine correktionelle Strafe statt haben.

Unvorsätzliche Tödtung.

§. 113.

Unvorsätzliche Tödtung.

Wer in der feindseligen Absicht, Jemanden bloß zu beschädigen, gewaltthätiger Weise denselben so verletzt, daß der Tod des Beschä-

Digitized by Google

digten erfolgt, soll mit sechs- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe im ersten Grade, und wenn es Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder Eheleute betrifft, mit zehn- bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe im ersten Grade belegt werden.

§. 114.

Wenn indessen die Verletzung nicht mit Waffen oder lebensgefährlichen Werkzeugen verübt worden, und sich überdieß aus der vorgenommenen Untersuchung ergiebt, daß der Tod nur in Folge einer außerordentlichen, dem Thäter zur Zeit der That unbekannten Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen vernachlässigter oder fehlerhafter ärztlichen Behandlung oder grober in dieser Hinsicht begangenen Fahrlässigkeit von Seiten des Verletzten eingetreten ist, so soll ein- bis achtjährige Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe zweiten Grades eintreten.

Gewaltsame Verwundung und Verstümmelung.

§. 115.

Gewaltsame Verletzung.

Wer in der Absicht, Jemanden zu beschädigen, denselben gewaltthätiger Weise schwer verwundet oder verletzt, oder demselben gestissentlich Nachtheil an seiner Ge-

Digitized by Google

sundheit zufügt, hat, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine dreißigtägige oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf dreißig Tage oder länger zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich macht, ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 116.

Wenn die zugefügte Beschädigung Lebensgefahr oder wichtigen Nachtheil an der Gesundheit zuzieht, so soll ein- bis sechsjährige Kettenstrafe im zweiten Grade eintreten.

§. 117.

Die gleiche Strafe findet statt, wenn die That mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung die im §. 115 bezeichneten Folgen gehabt hat.

§. 118.

Verstümmelung.

Wenn die zugefügte Beschädigung eine lebenslängliche Hinderung an den Verrichtungen oder Berufsarbeiten des Beschädigten nach sich zieht; oder wenn der Beschädigte aus böser Absicht an seinem Körper verstümmelt worden, so soll zwei bis zehnjährige Kettenstrafe ersten oder zweiten Grades eintreten.

Digitized by Google

§. 119.

Wenn hingegen die in den §§. 116 und 118 erwähnten nachtheiligen Folgen nur in Folge einer außerordentlichen, dem Thäter zur Zeit der That unbekannten Körperbeschaffenheit des Verletzten oder wegen vernachlässigter oder fehlerhafter ärztlichen Behandlung oder grober, in dieser Hinsicht begangener Fahrlässigkeit von Seite des Verletzten eingetreten sind, so soll ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe eintreten.

§. 120.

In allen obigen Fällen soll, wenn der Anfall tückischer Weise oder bei Nacht oder in Gesellschaft mehrerer geschehen ist, der Richter bei Bestimmung der in den obigen Paragraphen genannten Strafen als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen.

§. 121.

Jede absichtliche gewaltsame Verwundung, Verletzung oder Verstümmelung an Verwandten in aufsteigender Linie, ist in allen obbeschriebenen Fällen mit wenigstens der Hälfte der höchsten Dauer der festgesetzten Strafe bis zu anderthalb dieser höchsten Dauer zu belegen.

§. 122.

Verwundung und Tödtung im Fall von Anreizung.

Wenn aber bei den in den §§. 113 bis 121 bezeichneten Fällen aus der Untersuchung

mit Gewißheit hervorgeht, daß gegen den Thäter zur Zeit der Verletzung absichtliche und thätliche Anreizung statt gefunden habe, so soll, wenn der Tod des Beschädigten erfolgt ist, drei- bis zehnjährige, und wenn die Tödtung an Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder an Ehegatten verübt worden, fünf bis zwölfjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades erfolgen.

In den in §. 114 enthaltenen außerordentlichen Fällen soll ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Wenn nur Verletzung statt gefunden hat, so soll in dem Fall des §. 115 correktionelle Strafe eintreten; in den andern Fällen (§. 116—118) soll von der Hälfte der mindesten bis zur Hälfte der höchsten Dauer der daselbst angedrohten Freiheitsstrafe erkennt, und es kann auch die Kettenstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt werden.

Im Fall die Verletzung an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden ist, so soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 115—118 sein Verbleiben haben.

Diese Bestimmungen sind jedoch auf den Fall der Rache nach beendigtem Angriff durchaus nicht anwendbar.

Digitized by Google

Zweikampf.

§. 123.

Zweikampf. Wer einen andern, aus welcher Ursache es auch sein mag, zum Streite mit Waffen herausfordert, so wie auch, wer sich auf eine solche Herausforderung freiwillig zum Streite stellt, macht sich, wenn die Waffen gebraucht worden, des Zweikampfs schuldig.

§. 124.

Der Zweikampf soll an beiden streitenden Individuen je nach Maßgabe der verschiedenen Handlungen mit correktioneller Strafe geahndet werden, insofern nicht eine der in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Qualifikationen eintritt.

§. 125.

Wer im Zweikampfe dem Andern eine Verwundung beibringt, welche eine Krankheit von dreißig Tagen oder länger verursacht, oder den Beschädigten auf dreißig Tage oder länger zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich macht, soll mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe oder mit ein- bis zwölfjähriger Landesverweisung bestraft werden; wenn aber eine der im §. 118 bezeichneten Folgen eintritt, mit ein- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades.

Digitized by Google

§. 126.

Wer im Zweikampf den Andern tödtet soll mit drei- bis zwölfjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt werden, und wenn sich überdieß aus den Umständen ergibt, daß dabei die Absicht zu tödten obgewaltet, mit sechs- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe zweiten Grades.

§. 127.

Die Sekundanten unterliegen nur einer correktionellen Bestrafung, ausgenommen, wenn sie, im Fall des vorhergehenden Paragraphen, von der Absicht zu tödten, Kenntniß hatten, wo sie alsdann nach den allgemeinen Grundsätzen (§. 8 und 9) bestraft werden.

Die Anreizer sind nach den allgemeinen Grundsätzen von §. 5. 7. 8. anzusehen.

§. 128.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten zur Ausführung des verabredeten Zweikampfs außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollziehen, so sollen sie nichts desto weniger nach Vorschrift dieses Gesetzes beurtheilt werden.

§. 129.

Wer mit einer Person einen Zweikampf begeht, welche zur Zeit der Verabredung

Digitized by Google

sowohl als der Vollziehung desselben den hiesigen Strafgesetzen nicht unterworfen war, soll in allen Fällen bloß mit correktioneller Strafe belegt werden.

B. Verbrechen gegen die Freiheit und Ehre.

Menschenraub.

§. 130.

Menschenraub. Wer ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit sich eines Menschen mit Gewalt oder List bemächtigt, um ihn gegen seinen Willen in eine auswärtige obrigkeitliche oder Privatgewalt zu überliefern, eben so wer ein Kind unter vierzehn Jahren seinen Eltern, Vormündern oder andern Personen, welchen es zur Erziehung oder pflichtmäßigen Besorgung anvertraut ist, ohne oder wider deren Willen entzieht, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 131.

Dieses Verbrechen ist mit ein- bis achtjähriger Kettenstrafe im zweiten Grade, wenn aber der Geraubte einer Gefahr am

Digitized by Google

Leben oder eines mehr als fünf Jahre fortdauernden Verlustes der Freiheit ausgesetzt worden, mit vier- bis sechszehnjähriger Kettenstrafe zweiten Grades zu belegen.

Wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Lebensgefahr vermuthen konnte, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Entführung.

§. 132.

Entführung.

Wer eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Entehrung gerichteten Absicht wider ihren Willen, durch Betrug oder Gewalt entführt, sei es für sich selbst oder um eine solche entführte Person einem Andern zu gleicher Absicht zu überliefern, soll in zwei- bis vierjährige Kettenstrafe im zweiten Grade, und ist die Entehrung wirklich erfolgt, oder hat die wider ihren Willen Entführte überdieß Mißhandlungen, die jedoch in keine eigentlichen Verbrechen übergehen, erlitten, in vier- bis zwölfjährige Kettenstrafe zweiten Grades verurtheilt werden; wobei ferner festgesetzt wird, daß ein Mädchen unter vierzehn Jahren immer als eine nicht einwilligende Person angesehen und dessen Entführung mit der oben bestimmten Strafe

Digitized by Google

belegt und wenn Entehrung erfolgt ist, diejenige der §§. 90. 91. 96. 97 angewendet werden soll.

§. 133.

Wenn eine verheirathete Weibsperson mit ihrem Willen dem Ehegatten entführt wird, so sollen beide Schuldigen, wenn keine Gewaltthätigkeit dabei statt gefunden, correctioneller Bestrafung unterliegen; wenn aber hiebei Gewalt gegen Personen angewendet worden, so soll gegen den Entführer zwei- bis vierjährige Zuchthaus oder Kettenstrafe zweiten Grades eintreten, und in die nämliche Strafe auch die Entführte verfallen, insofern die Gewalt mit ihrem Wissen oder Mitwirkung oder Einwilligung angewendet worden ist.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 134.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer einen Menschen, über welchen ihm nach den Gesetzen keine Gewalt zusteht, ohne rechtsgegründete Ursache eigenmächtig gefangen oder eingeschlossen hält, oder böswilliger Weise am Gebrauch seiner persönlichen Freiheit hindert, hat ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt, insofern die widerrechtliche Beraubung der Freiheit wenigstens drei Tage gedauert oder aber durch die Beschaffenheit des Orts oder

Digitized by Google

sonstigen Art und Weise des Gefangenhaltens eine wenigstens dreitägige oder längere Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen hat.

Falsche Anklage.

§. 135.

Falsche Anklage.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Angabe Jemanden wegen eines Verbrechens bei der Obrigkeit anklagt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung eine peinliche Untersuchung veranlaßt.

§. 136.

Dasselbe zieht ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe nach sich.

C. Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diebstahl.

§. 137.

Diebstahl überhaupt.

Wer sich einer beweglichen Sache, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht, wider dessen Wissen und Willen, in der Absicht gewinnsüchtiger Zueignung bemächtigt, begeht einen Diebstahl.

§. 138.

Der Diebstahl wird zum Verbrechen:

1) Durch den Betrag des Entwendeten.
2) Durch die Beschaffenheit der That, und die sie begleitenden Umstände.

Digitized by Google

§. 139.

Einfacher Diebstahl.

Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfzig Franken oder darüber entwendet, so fällt er in ein- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades.

§. 140.

Erschwerungsgründe.

Als Erschwerungsgrund gilt hiebei vorzüglich:

1) Die Größe des Betrags.

2) Wenn der Dieb bei Tag oder Nacht in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung oder in andere Gebäude oder andere eingeschlossene Plätze sich einschleicht und dabei, sei es zur Nachtzeit oder wenn er die Nachtzeit darin abgewartet, einen Diebstahl verübt.

   Als Nacht wird angesehen die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

3) Wenn der Diebstahl bei einer Feuersbrunst oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren oder andern dergleichen Unglücksfällen begangen wird.

4) Wenn der Diebstahl von Jemanden, der in einem Hause gewöhnlich Ein- und Ausgang hat, oder für längere oder kürzere Zeit als Gast, Tagelöhner oder Arbeiter irgend einer Art, oder in Dienst, Lohn oder Kost darin aufgenommen worden,

Digitized by Google

in diesem Hause oder dessen Zubehörden begangen worden.

5) Wenn der Diebstahl an einer der vorgenannten Personen von einem Bewohner des Hauses begangen worden.

6) Wenn der Diebstahl an einer Sache begangen worden, die dem Dieben zur Bewachung oder Hut anvertraut war.

7) Wenn er auf Märkten begangen ward.

8) Wenn er an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Gegenständen, die gewöhnlich der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, an Waaren auf den Bleichen, von Post-, Boten- oder andern Güterwagen oder Frachtschiffen, an Waaren oder Effekten, die im Kauf- oder Posthause, in Bahnhöfen, oder an anderen öffentlichen Waarenniederlagen niedergelegt sind, an gefälltem Holz auf öffentlichen Holzplätzen, begangen wird.

9) Wenn er in einer Kirche oder an Opferstöcken begangen wird.

§. 141.

Qualificirter Diebstahl.

Der Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten zum Verbrechen und mit ein- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades bestraft:

Digitized by Google

1) Wenn der Dieb in ein Haus oder in ein anderes Gebäude einsteigt oder durch einen andern als die gewöhnlichen Eingänge hineindringt.
2) Wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbricht oder sprengt, oder mit Dietrichen oder mit andern, nicht zu diesem Schlosse bestimmten, Schlüsseln öffnet.
3) Wenn er zum Diebstahl sich mit Waffen oder mit andern gefährlichen Werkzeugen versehen hat.

§. 142.

Versuchsstrafe. War der Thäter beim Einsteigen oder Eindringen mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, oder war er eingebrochen, so soll, wenn der beabsichtigte Diebstahl auch nicht begangen worden, derselbe nichtsdestoweniger mit ein- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt werden.

§. 143.

Schärfungsgründe. Die Strafe kann das Maximum um die Hälfte der Dauer übersteigen:

1) Wenn mit Einsteigen (§. 141, 1.) oder Einbruch (§. 141, 2.) Bewaffnung (§. 141, 3.) verbunden ist.
2) Wenn in einem der in §§. 140 oder 141 bezeichneten Fälle mehrere Personen sich zur That vereinigt hatten.

Digitized by Google

Raub.

§. 144.

Wer, um sich fremden Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen, macht sich des Raubes schuldig. Raub.

§. 145.

Schon die Androhung von Gewalt, wenn auch die bezweckte wirkliche Beraubung, wegen fremder Dazwischenkunft, oder geleisteten Widerstandes, oder aus zufälligen Ursachen nicht ins Werk gesetzt wurde, zieht zwei- bis achtjährige Kettenstrafe im zweiten Grade nach sich.

§. 146.

Wäre aber die Beraubung in Folge der Drohungen wirklich vollbracht worden, so ist vier- bis vierzehnjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade zu erkennen.

§. 147.

Wenn in räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollzogen worden, so soll sechs- bis achtzehnjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade verhängt werden.

§. 148.

Ist aber hiebei eine Verwundung verübt worden, welche eine lebenslängliche Hinderung an den Verrichtungen oder Berufsarbeiten

Digitized by Google

des Beschädigten nach sich zieht oder wurde derselbe an seinem Körper verstümmelt, oder ist der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub wirklich vollbracht worden, so tritt zehn- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe im ersten oder zweiten Grade ein.

§. 149.

In allen obgenannten Fällen soll der Richter als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen:

a) Wenn der Raub bei Nachtzeit, oder

b) Wenn er in Gesellschaft von zwei oder Mehrern versucht oder vollführt worden, oder

c) Wenn die That mit gewaffneter Hand geschah, oder

d) Wenn der oder die Thäter mit Waffen, unter welchen, wie bei c, hier auch andere lebensgefährliche Werkzeuge verstanden sind, sich versehen hatten, oder

e) Wenn der Raub von Jemanden begangen worden, der sich bereits eines gleichen oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig gemacht hatte.

In letzterm Falle soll dann nie weniger als die doppelte Dauer der mindesten Strafe eintreten.

§. 150.

Wenn bei einem mit gewaltthätiger Handanlegung wirklich verübten Raube die drei

Digitized by Google

erstern der in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Erschwerungsgründe zusammentreffen, und wenn überdieß der Räuber wenigstens drei Verbrechen ähnlicher Art verübt hatte, so ist Todesstrafe zu verhängen, welche nur bei außerordentlichen Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milderung vorhanden sind, in vier und zwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades verwandelt werden kann.

§. 151.

Mit dem Tode sollen ebenfalls bestraft werden:

1) Der Anführer bei einem von einer Bande wirklich begangenen Raube.
2) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist.
3) Räuber, welche bei dem vollführten Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt haben, daß eine lebenslängliche Hinderung an den Verrichtungen oder Berufsarbeiten des Beschädigten oder eine Verstümmelung die Folge davon war.

Erpressung.

§. 152.

Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder Jemand anderm einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemand durch thätige Mißhandlung,

Digitized by Google

oder durch gefährliche Drohungen nöthigt, eine Urkunde auszuliefern, zu unterschreiben oder auszustellen, welche die Erwerbung von Rechten, oder Tilgung von Verbindlichkeiten oder die Auslöschung eines Schuldpostens zum Inhalt hat, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 153.

Die Erpressung ist dem Raube gleich geachtet, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub und dessen verschiedene Abstufungen behandelt und bestraft werden.

Betrug.

§. 154.

Betrug. Wer zur Verletzung der Rechte Anderer arglistigerweise die Wahrheit entstellt, unterdrückt oder verfälscht, macht sich des Betrugs schuldig.

§. 155.

Der Betrug wird zum Verbrechen und mit ein bis zehn Jahren Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades belegt:

1) Wenn er von Vormündern oder Kuratoren an ihren Pflegbefohlenen verübt wird.
2) Wenn der Betrag des verursachten Nachtheils Fr. 50 beträgt oder übersteigt.

Erschwerungsgründe. Als Erschwerungsgrund gilt hiebei vorzüglich:

Digitized by Google

a) Die Größe des Betrags.

b) Besondere Schlauheit bei Begehung des Verbrechens.

c) Wenn Jemand vor oder nach ausgebrochenem Falliment, um seine rechtmäßigen Gläubiger in Schaden zu bringen oder sich Vortheile zuzuwenden, erdichtete Gläubiger aufgestellt oder durch betrügliches Einverständniß, durch Abtretung, Entfremdung oder Verheimlichung eines Theils seines Vermögens die Masse geschmälert oder in gleicher Absicht seine Handlungs- und Rechnungsbücher auf die Seite geschafft oder verfälscht hat.

d) Wenn der Betrug von Personen begangen wird, die in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn des Betrogenen stehen.

e) Wenn Jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, auf den Namen eines Andern Schulden macht oder in der gleichen Absicht sich eine Eigenschaft anmaßt, die ihm nicht zukommt.

f) Wenn der Betrug mittelst nachgemachter oder ächter, aber verfälschter Privatschriften verübt worden.

g) Wenn der Betrug mittelst Verfälschung an Handlungsbüchern und Schriften, an Wechseln oder dieser Gattung gleichgeachteten Handlungspapieren, namentlich bei betrüglichem Falliment, vorgekommen.

Digitized by Google

Unterschlagung.

§. 156.

Unterschlagung. Wer bewegliche Sachen jeder Art, die ihm zum Gebrauch, zur Verwahrung, Hinterlage, pfandweise oder zur Verarbeitung, Verwendung oder zur Ausführung eines Auftrags oder zur Weiterbeförderung anvertraut, übergeben oder überlassen sind, oder die er für Jemanden zur Ab- oder Einlieferung bezogen hat, ohne Wissen und Willen des Berechtigten in diebischer oder betrügerischer Absicht sich zueignet oder verwendet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

§. 157.

Die Unterschlagung wird zum Verbrechen und mit ein- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades bestraft:

1) wenn sie von Vormündern oder Kuratoren an ihren Pflegbefohlenen verübt wird, oder
2) wenn sie die Summe von Fr. 50 erreicht oder übersteigt.

Erschwerungsgründe. Als Erschwerungsgrund gilt hiebei vorzüglich:

a) Die Größe des Betrags.
b) Wenn sie von Personen, die in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn des Benachtheiligten stehen, begangen wird.
c) Wenn sie bei einer Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren

Digitized by Google

oder andern dergleichen Unglücksfällen verübt wird.

d) Wenn zum Behuf der Unterschlagung ein Behältniß erbrochen wurde, worin dem Verbrecher Sachen zur Aufbewahrung oder Versorgung übergeben wurden.

Brandstiftung und andere Beschädigungen.

§. 158.

Brandstiftung.

Wer aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, fremdes, in den nachfolgenden drei Paragraphen bezeichnetes Eigenthum, oder das Seinige zum Nachtheil eines Andern, durch Feueranlegen zu beschädigen oder zu zerstören sucht, oder wirklich beschädigt oder zerstört, macht sich der Brandstiftung schuldig.

§. 159.

Wird in ein Zeughaus, in ein Pulver- oder öffentliches Fruchtmagazin, Posthaus, Kaufhaus, oder in ein Kranken- oder Gefangenhaus, oder in solche öffentliche Gebäude, in welchen Staats- oder richterliche Archive verwahrt sind, Feuer eingelegt, dasselbe mag ausgebrochen sein oder nicht, so ist der Thäter mit dem Tode zu bestrafen.

Dieselbe Strafe soll eintreten, wenn Jemand Feuer einlegt an solchen Gebäuden oder brennbaren naheliegenden Sachen, welche den genannten Gebäuden das Feuer mittheilen kön-

Digitized by Google

nen, wenn die Absicht, ein solches Gebäude in Brand zu stecken, am Tage liegt.

§. 160.

Wenn das Feuer in Häusern und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen angelegt worden, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, so soll, wenn:

1) dadurch Gefahr für Menschen oder für Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsörter daraus entstehen kann;
2) die Flamme wirklich ausgebrochen ist; der Brandstifter ebenfalls zum Tode verurtheilt, und kann die Todesstrafe nur in außerordentlichen mildernden Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milde vorhanden sind, in vierundzwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades verwandelt werden.

Hätte aber eine solche Brandlegung ohne wirklichen Ausbruch des Feuers statt gehabt, so ist der Thäter in vierzehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades zu verfällen.

§. 161.

Wenn Jemand Gebäude oder Behältnisse, Waarenschiffe, Güterwägen, Brücken, Waldungen, Früchte auf dem Felde, oder Holz-

Digitized by Google

vorräthe, ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, so soll nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände und des angerichteten Schadens drei- bis fünfzehnjährige Kettenstrafe im zweiten Grade verhängt werden.

Im Fall aber das angelegte Feuer nicht ausgebrochen wäre, so ist ein- bis sechsjährige Kettenstrafe zweiten Grades zu erkennen.

§. 162.

Beschädigungen an Eisenbahnen, aus eigennützigen, rachsüchtigen oder boshaften Absichten.

Wer aus Eigennutz, Rache, Bosheit, Muthwillen oder aus sonstiger böser Absicht an einer dem Betrieb übergebenen Eisenbahn oder deren Zubehörden oder Geräthschaften eine Beschädigung, Hemmung, Veränderung oder Unordnung anrichtet, woraus für die Dampfwagen und Wagenzüge und die darauf befindlichen Personen oder Gegenstände wichtige Gefahr entstehen kann, soll,

1) Wenn auch kein weiterer Schaden erfolgt ist, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden;

2) Ist aber dadurch an Gegenständen, die auf der Eisenbahn transportirt wurden, wirklich Schaden angerichtet worden, oder wurden Personen verletzt, jedoch in minderm Grade, als daß eine dreißigtägige Arbeitsunfähigkeit für sie erfolgte, so soll zwei- bis achtjährige Zuchthaus-

Digitized by Google

oder Kettenstrafe zweiten Grades angewendet werden;

3. Treten hingegen die in §§. 115, 116 des Criminalgesetzes enthaltenen größern Verletzungen ein, so soll auf drei- bis zwölfjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades erkannt werden;
4. Ist aber der Tod einer oder mehrerer Personen erfolgt, so soll, insofern die Bestimmungen des Criminalgesetzes über vorsätzliche Tödtung und Mord (§§. 98—100) nicht anwendbar sind, sechs- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe zweiten Grades eintreten.

§. 163.

Bei der Anwendung der im §. 162 enthaltenen Bestimmungen ist keine Rücksicht zu nehmen auf den unmittelbaren Betrag des an der Bahn, ihren Zubehörden oder Geräthschaften angerichteten Verderbnisses, durch welches die bezeichnete wichtige Gefahr oder der daraus erfolgte Schaden herbeigeführt worden ist.

§. 164.

Werden die in den §§. 162 und 163 bezeichneten Verbrechen von Angestellten der Eisenbahn begangen, so kann bis zum Anderthalbfachen der höchsten Dauer der dafür angedrohten Freiheitsstrafe erkannt werden.

Digitized by Google

§. 165.

Beschädigungen des Eigenthums aus rachsüchtigen oder boshaften Absichten.

Wer aus rachsüchtigen oder boshaften Absichten fremdes Eigenthum beschädigt oder zu Grunde richtet, soll, wenn der durch Schatzungsmänner auszumittelnde Werth des zugefügten Schadens Fr. 100 bis 500 beträgt, in ein- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe zweiten Grades, und wenn er fünfhundert Franken übersteigt, in vier- bis fünfzehnjährige Kettenstrafe zweiten Grades verfällt werden.

Mit obigen Strafen sollen nach Maaßgabe der Wichtigkeit und der Umstände auch diejenigen anzusehen sein, welche aus rachsüchtigen oder boshaften Absichten wichtiger oder gemeinschädlicher Beschädigungen, die sich nicht auf einen bestimmten Werth festsetzen lassen, sich schuldig gemacht haben.

Allgemeine Bestimmungen über die Verbrechen gegen das Eigenthum §§. 137–165.

§. 166.

Allgemeine Bestimmungen über die Verbrechen gegen das Eigenthum §. 137–165.

Bei allen in diesen Paragraphen erwähnten Eigenthumsverletzungen wird bei Ausmittlung des Werths nicht auf den erlangten Vortheil des Uebertreters und auf die Zeit der Entdeckung, sondern auf den wahren Werth der Sache, zur Zeit der Verletzung, nach vorschriftmäßiger Schatzung, Rücksicht genommen.

Digitized by Google

§. 167.

Sind mehrere der in den §§. 137—157 genannten Rechtsverletzungen derselben oder verschiedener Art, so wie auch solche, die wegen ihres geringern Betrags nur einer correktionellen Strafe unterliegen, verübt worden, so wird der Betrag der verschiedenen Vermögensverletzungen zusammengerechnet, und diejenige Strafe in Anwendung gebracht, welche das Gesetz für die leichteste Art der begangenen Rechtsverletzungen zu dem erwähnten Gesammtbetrage vorschreibt, wenn nicht eines der verübten Verbrechen oder mehrere zusammengerechnet, schon an und für sich eine härtere Strafe nach sich ziehen würden, in welchem Falle auf diese Strafe erkannt und der Zusammenfluß der übrigen Verbrechen oder Vergehen als Schärfungsgrund nach den Bestimmungen des §. 35 angesehen werden solle.

Jedoch kommen dabei nur diejenigen Vergehen in Betracht, deren Strafbarkeit nicht durch die dafür statt findende fünfjährige Verjährung getilgt ist.

§. 168.

Eben dasselbe gilt beim Zusammenfluß mehrerer der in den §§. 162—165 erwähnten Verbrechen und entsprechenden Vergehen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von der Voruntersuchung und von Erhebung des Thatbestandes.

§.

Der Statthalter, dessen Bezirke ein Verbrechen begangen worden, hat die erste vorläufige Nachforschung und Untersuchung vorzunehmen; ihm sind also, sobald ein Verbrechen bekannt wird, unmittelbar oder durch Dazwischenkunft der Ortsvorgesetzten oder Polizeiangestellten die erforderlichen Anzeigen zu machen.

Voruntersuchung durch die Statthalter.

§. 170.

In dringenden Fällen, wo wegen Entfernung des Statthalters, die des Verbrechens wegen nöthigen, schleunigen Anstalten von ihm nicht können getroffen werden, kann und soll der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Gemeinderaths,

Digitized by Google

das Angemessene nach den Umständen veranstalten; er wird aber ungesäumt dem Statthalter schriftlichen Bericht darüber erstatten, um das weiters Erforderliche vornehmen und anordnen zu können.

§. 171.

Obliegenheiten der Statthalter.

Wenn der Statthalter durch Anzeige, oder auf irgend eine andere Art von einem vorgefallenen Verbrechen Kenntniß erhält, so soll er:

Erhebung des Thatbestandes.

a) Wenn eine örtliche Untersuchung nöthig ist, sich selbst, ohne Verzug, an Ort und Stelle, wo das Verbrechen begangen worden, begeben, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und alles vornehmen, was zu richtiger Erhebung und Beurkundung des Thatbestandes dienen kann, dabei aber Sorge tragen, daß, bis die richterliche Untersuchung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zu näherer Aufklärung der Beschaffenheit der That zu führen vermag, in so weit es sich ohne Nachtheil für die Sache selbst thun läßt, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zu der Zeit befunden, wo das Verbrechen entdeckt worden.

Verhaftung.

b) Wenn der Thäter bekannt ist, seine Verhaftung, insofern solche nicht bereits durch die Ortsvorgesetzten veranstaltet

Digitized by Google

worden, anordnen, und dem Ergriffenen, nach genauer Untersuchung seiner Kleider, alles auf ihm Befindliche, vorzüglich aber jedes Verdächtige, und besonders die allenfalls bei ihm vorgefundenen Instrumente, Werkzeuge oder andere Gegenstände, die als Merkmale des verübten Verbrechens dienen können, sogleich abnehmen, und sich mit einem von dem Verhafteten zu unterschreibenden Verzeichnisse übergeben lassen; über die Umstände der Ergreifung und Verhaftung aber ein Protokoll aufnehmen, und demselben das Signalement des Verhafteten beifügen.

c) Nach Erforderniß der Umstände, in Beisein des Beschuldigten, oder Jemands an seiner Stelle, Hausvisitationen vornehmen, oder vornehmen lassen, und wenn sich Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt worden, gestohlenes oder geraubtes Gut, oder andere auf das Verbrechen Bezug habende Gegenstände vorfinden sollten, solche, nebst einem von allen dabei anwesenden Personen zu unterschreibenden genauen Verbalprozeß über die ganze Handlung, zu Handen nehmen. Hausvisitationen.

d) Bei Verwundungen von Personen, oder Tödtungen, beim Kindermord, oder bei Visum repertum.

Digitized by Google

verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft ungesäumt veranstalten, daß nach Anleitung des Gesetzes über die Medicinalpolizei vom 17. Mai 1808, und der darauf bezüglichen Verordnung vom 15. Juni gleichen Jahres, eine genaue Untersuchung vorgenommen, und das auszustellende Visum repertum zu den Akten gelegt werde.

Abhörungen und Besprechungen.

e) Den Beschädigten und alle Personen, die über das begangene Verbrechen Auskunft zu geben im Falle sind, vernehmen, und dann den Thäter innerhalb 24 Stunden besprechen, dabei aber in keine Widerlegung von Widersprüchen eintreten, und keine Confrontation vornehmen, sondern sich nur im Allgemeinen auf die That und ihre Hauptumstände beschränken.

Schatzung des Schadens.

f) In Fällen, wo zu Bestimmung des Schadens eine Schatzung nöthig ist, dieselbe, insofern sie wegen dringenden Umständnicht bis zur richterlichen Untersuchung verschoben werden kann, von sachverständigen, unpartheiischen Männern vornehmen, und sich darüber einen bestimmten schriftlichen Bericht von ihnen eingeben lassen.

Digitized by Google

§. 172.

Verbalprozesse über die Untersuchungen.

Ueber jede zu Erforschung des Verbrechens und zu Erhebung des Thatbestandes vorgenommene Lokaluntersuchung, wird der Statthalter einen genauen, alle erhobenen Umstände angebenden Verbalprozeß aufnehmen, und solchen nebst den übrigen bei der Untersuchung zugegen gewesenen Personen unterschreiben.

§. 173.

Verhörprotokoll.

Alle Verhöre müssen zusammenhängend zu Protokoll genommen, jede Frage und die darauf erfolgte Antwort mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, jedes einzelne Verhör dem Verhörten vorgelesen und von ihm und dem Statthalter unterschrieben, und dann alle Bogen des beendigten Verhörprotokolls zusammen geheftet werden.

Diesem Verhörprotokoll sind alle Verbalprozesse, Berichte und übrige auf die Voruntersuchung bezügliche Aktenstücke in gehöriger Reihenfolge beizulegen.

§. 174.

Uebersendung der Akten an Rath.

Ueberweisung an das Criminalgericht.

Der Statthalter übersendet dann alle diese Akten, so wie auch die allenfalls vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale des Verbrechens dienen, mit einem genauen Verzeichnisse darüber, dem Kleinen Rath, welcher, so bald sich der Gegenstand nach dem Gesetz zu einer Criminaluntersuchung eignet,

Digitized by Google

solchen dem Criminalgericht zur weitern Behandlung und zur Beurtheilung überweiset.

Zweiter Titel.

Von der richterlichen Untersuchung.

A. Specialinquisition mit dem Beschuldigten.

§. 175.

Specialuntersuchung.

Sobald eine Sache dem Criminalgericht übergeben ist, so nimmt, nachdem allervorderst durch richterliche Anordnung dasjenige, was in der Präcognition bei der Untersuchung der sichtbaren Spuren der That unvollständig sein könnte, ergänzt sein wird, die Specialuntersuchung ihren Anfang.

§. 176.

Verhörcommission.

Die Akten werden zu dem Ende einer Verhörcommission übergeben.

Diese besteht aus dem Fiskal, einem Mitglied des Tribunals, und dem Gerichtschreiber als Aktuar; der Fiskal leitet die Verhöre, jedoch wird er jeweilen vor Schluß derselben den Beisitzer anfragen: ob er zu Ergänzung des Verhörs noch etwas zu bemerken habe.

§. 177.

Besprechungszeit der Verhafteten.

Die Verhafteten sollen, vom Tage der Uebergabe der Akten an die Verhörcommis-

Digitized by Google

sion gerechnet, längstens innerhalb drei Tagen besprochen werden.

§. 178.

Verfahren der Verhörcommission.

Bei diesem Verhör soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen; er soll weder durch Beredungen, noch durch täuschende Hoffnungen, noch durch Drohungen oder Zwangsmittel dem Verhafteten das Bekenntniß ablocken oder abnöthigen.

§. 179.

Er soll ihm keine Suggestivfragen vorlegen, das heißt: ihm nicht dasjenige vorsagen, was man zuerst von ihm selbst hätte hören sollen; jedoch darf er ihm die in den Akten liegenden Thatsachen und Verdachtsgründe mit Vorsicht nach und nach vorhalten; auch wird er ihn nicht durch verfängliche Fragen zu verstricken suchen; seine Fragen sollen kurz, einfach, passend, und für den Befragten verständlich sein.

§. 180.

Nach vorgenommener Aufnahme der Personalumstände schreitet er in den besondern Fragen zur Untersuchung über das Verbrechen und über alle damit verbundenen Umstände, und bemüht sich allem nachzuspüren, was den Beweis des angeschuldigten Verbrechens herbeizuführen im Stande ist; er

Digitized by Google

soll aber auch alles zu erforschen trachten, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in's Licht setzen und beweisen kann.

Er wird sich daher von dem ganzen Hergange, von dem Entschlusse bis zur That umständlichen Bericht geben lassen, und bei jeder besondern Handlung den Angeschuldigten nach den Gründen fragen, die ihn dazu geleitet haben.

§. 181.

Strafe der Unstelligkeit.

Würde sich jedoch der Gefangene hartnäckig weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines lügenhaften, groben, beleidigenden und unstelligen Betragens gegen die Verhörcommission schuldig machen, so kann derselbe, nach Erkanntniß des Gerichts, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Fesseln, mit Schmählerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung bis zu höchstens 15 Streichen bestraft werden.

§. 182.

Dollmetsch.

Wenn der Verhaftete die Sprache der Verhörcommission, oder diese die Sprache des erstern nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines von dem Gerichtspräsidenten in's Gelübd genommenen Dollmetschers geführt, und dabei Frage und Ant-

Digitized by Google

wort, sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung, zu Protokoll gebracht werden.

§. 183.

Verhör-Protokoll.

Ueber die Verhöre wird von dem Aktuar ein getreues Protokoll geführt, und in demselben jede Frage des Untersuchenden und die Antwort des Verhafteten wörtlich und genau, in fortlaufenden Zahlen, niedergeschrieben; die Antworten sollen nicht in dem erzählenden Styl in der dritten Person, sondern als selbstsprechend in der ersten abgefaßt werden. Auffallende Gemüthsbewegung ist in dem Protokoll bei der Frage oder Antwort, welche sie veranlaßt hat, zu bemerken.

Nach Beendigung eines jeden einzelnen Verhörs, soll dasselbe dem Befragten deutlich vorgelesen, von ihm bestätigt und unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen unterzeichnet, dieser Umstand aber von dem Aktuar angemerkt, und dann auch jedes Verhör mit den Unterschriften der Verhörcommission versehen werden.

Die Seiten des Verhörprotokolls sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und die Bogen desselben gehörig zusammen zu heften.

§. 184.

Gerichtliche Leitung der Prozedur.

Wenn die Specialuntersuchung auf die vorgeschriebene Weise eingeleitet ist, so legt

die Commission die aufgenommenen Verhöre dem Tribunal vor, welches auf den Antrag des Fiskals, bis zu vollendeter Prozedur, über die ferner vorzunehmenden Untersuchungen, über Beweisführung und Confrontation erkennen wird.

B. Abhörung des Beschädigten und der Zeugen.

§. 185.

Abhörung des Beschädigten.

Der Beschädigte ist, je nach dem Ermessen des Gerichts, entweder vor oder nach der Specialinquisition mit dem Verhafteten, durch die Verhörcommission über alle Umstände der That, und über den ihm zugefügten Schaden zu vernehmen.

Eidliche Angabe des Schadens.

Wenn die Ausmittlung des eigentlichen Werthes des zugefügten Schadens durch Sachverständige nicht Statt haben kann, so muß der Beschädigte, wenn er auch keinen Schadenersatz erhalten könnte oder wollte, dennoch diesen Werth eidlich angeben.

§. 186.

Zeugenabhörungen.

Zu Erläuterung der nähern Umstände eines begangenen Verbrechens, und um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen als Zeugen abgehört werden, von welchen nach der bereits gepflogenen Untersuchung, oder

Digitized by Google

sonst nach der Natur der Sache sich erwarten läßt, daß sie etwas zu diesem Zwecke führendes auszusagen im Stande seien.

§. 187.

Die Abhörung der Zeugen wird durch die Verhörcommission vorgenommen.

§. 188.

Jeder von ihr aufgeforderte Zeuge ist verpflichtet vor derselben zu erscheinen, und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheinens- oder Weigerungsfall kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Gerichte durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.

Fremde Zeugen werden entweder nach bestehenden Verträgen zur persönlichen Stellung vorgeladen, oder ihre Abhörung ist von der betreffenden Behörde unter Uebersendung der Fragstücke zu begehren.

§. 189.

Ehe die Commission die Abhörung der Zeugen vornimmt, wird sie dieselben ermahnen, die reine Wahrheit zu sagen, und ihre Aussagen so einzurichten, daß sie solche, wenn es gefordert würde, mit einem körperlichen Eide erhärten könnten.

§. 190.

Wenn mehrere Zeugen in einer Sache zu vernehmen sind, so soll jeder besonders verhört, und wenn auch ihre Aussagen gleich-

Digitized by Google

lautend wären, eines jeden Antwort besonders und vollständig niedergeschrieben werden.

§. 191.

Am Ende eines jeden Verhörs wird dem Zeugen das Stillschweigen über die an ihn gethanen Fragen, und über seine ertheilten Antworten, bis Austrag der Sache auferlegt, und daß dieses geschehen, im Protokoll bemerkt.

§. 192.

Das Protokoll über die Abhörung der Beschädigten und der Zeugen, soll eben so geführt, und dabei auch alles beobachtet werden, was über die Verhöre mit dem Beschuldigten vorgeschrieben ist.

§. 193.

Beeidigung der Zeugen.

Wenn das Gericht die eidliche Bekräftigung von Zeugenaussagen angemessen erachtet, so soll den Zeugen, nachdem sie durch einen von dem Richter zu bezeichnenden Geistlichen von der Wichtigkeit des abzuschwörenden Eides werden unterrichtet worden sein, vorerst das ganze mit ihnen vorgenommene Verhör vor der Verhörcommission deutlich vorgelesen werden.

§. 194.

Will der eine oder andere Zeuge vor Abschwörung des Eides an seinen gethanen Aussagen etwas abändern, oder mehr erläu-

Digitized by Google

tern, so steht ihm dieses unter Anführung der daherigen Gründe frei.

§. 195.

Bezieht sich diese Abänderung oder Erläuterung auf einen wesentlichen Thatumstand, so hat die Verhörcommission die Handlung einzustellen, und dem Gerichte davon Anzeige zu machen, welches untersuchen und entscheiden wird, ob er durch die angeführten Gründe den Irrthum seiner ersten Aussagen erwiesen habe, und folglich als Zeuge zu beeidigen sei.

§. 196.

Bestätigt hingegen der Zeuge seine ihm wieder vorgelesenen Aussagen, oder giebt er nur Erläuterungen, welche unbedeutende Nebenumstände betreffen, und von der Verhörcommission ohne Anstand im Verhör sogleich erörtert werden können, so wird die Abschwörung des Eides von der Commission vorgenommen, ein Verbalprozeß darüber verfaßt, und derselbe dem Verhörprotokoll zu Handen des Gerichts beigelegt.

§. 197.

Personen, welche nach dem §. 211 nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen sind, können nicht beeidigt werden.

Digitized by Google

C. Von der Gegenstellung oder Confrontation.

§. 198.

Confrontation der Zeugen unter sich.

Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen entweder über das Verbrechen selbst, oder über einen wesentlichen, oder auch nur einigermaßen bedeutenden Umstand desselben widersprechen, so ist jedem Zeugen noch besonders von dem sich ergebenen Widerspruch Kenntniß zu geben, damit er wo möglich von dem einen oder andern gehoben werde; geschieht dieses nicht, so sollen sie einander unter die Augen gestellt, und einzeln gegen einander über jeden obwaltenden Widerspruch abgehört werden.

§. 199.

Confrontation des Beschuldigten mit den Zeugen.

Eben so, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Umstand, den die Zeugen angegeben haben, läugnet, so ist derselbe noch zu ermahnen, von dem Läugnen abzustehen; beharret er dessen ungeachtet auf seinen abweichenden Aussagen, so sollen ihm die Zeugen einer nach dem andern unter die Augen gestellt, und der Beschuldigte und jeder Zeuge über die Widersprüche gegen einander verhört werden, um dieselben wo möglich zu heben oder zu erläutern.

§. 200.

Confrontation von Mitschuldigen.

Wenn Mitschuldige, Widerspruchs halben, einander entgegengestellt werden, so soll der-

Digitized by Google

jenige, welcher eingestanden hat, zuerst angefragt und aufgefordert werden, seine Aussagen in Gegenwart des Läugnenden zu wiederholen, worauf auch dieser zu vernehmen, und zu Angabe der Wahrheit zu ermahnen ist.

Es sollen auch bei der Gegenstellung von Mitschuldigen dieselben nur einzeln mit einander confrontirt werden; jedoch ist dem richterlichen Ermessen überlassen, in außerordentlichen Fällen auch mehrere zugleich einander entgegen zu stellen.

§. 201.

Alle bei den Confrontationen gefallenen Fragen und Antworten sollen neben einander wörtlich in das Verhörprotokoll aufgenommen, und mit Abfassung desselben auf die gleiche Art, wie bei den übrigen Verhören verfahren werden.

Dritter Titel.

Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 202.

Beweis überhaupt.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, wenn nicht durch vollkommene Beweise zur Gewißheit gebracht ist:

Digitized by Google

1. Daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich begangen worden, und
2. daß der Angeschuldigte entweder dessen Urheber sei, oder als Theilnehmer dabei mitgewirkt habe.

§. 203.

Beweismittel. Die Mittel zu Erlangung eines solchen Beweises sind:

a) Das Geständniß des Verbrechers.
b) Zeugenaussagen.
c) Gutachten von Kunst- und Sachverständigen.
d) Urkunden.
e) Anzeigen oder Indicien.
f) Der zusammengesetzte Beweis.

A. Von dem Beweise durch das Geständniß des Angeschuldigten.

§. 204.

Geständniß des Beschuldigten. Das Geständniß besteht in der Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens Antheil daran genommen habe.

§. 205.

Erfordernisse eines vollständigen Geständnisses. Zu einem vollständigen Geständnisse, auf welches die Verurtheilung erfolgen kann, ist erforderlich:

Digitized by Google

a) Daß daſſelbe vor der Verhörcommiſſion des Criminalgerichts abgelegt worden.
b) Daß der Geſtändige daſſelbe in einem Zuſtande abgelegt habe, in welchem er ſeiner Sinne vollkommen mächtig war.
c) Daß dieſes Geſtändniß ausdrücklich, unzweideutig, frei und ungezwungen ſei.
d) Daß das Bekenntniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgelegten Frage beruhe, ſondern daß der Geſtändige ſelbſt die mit dem Verbrechen, deſſen Daſein unzweifelhaft iſt, verbundene Hauptumſtände richtig angegeben habe.
e) Daß dieſe Angaben entweder erwahret, oder mit den Anzeigen übereinſtimmend erfunden worden ſeien.

§. 206.

Widerruf des Geſtändniſſes.

Der gänzliche oder theilweiſe Widerruf eines Geſtändniſſes hebt deſſen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derſelbe durch glaubhafte, erweisliche Gründe unterſtützt iſt, aus welchen wenigſtens bis zu hoher Wahrſcheinlichkeit dargethan werden kann, daß, und warum der Beſchuldigte zur Zeit ſeines abgelegten Geſtändniſſes, die Wahrheit entweder nicht habe ſagen können, oder nicht habe ſagen wollen.

§. 207.

Sich widerſprechende Geſtändniſſe.

Wenn der Verhaftete verſchiedene Bekenntniſſe ablegt, von welchen das eine dem an-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

dern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammen trifft.

§. 208.

Außergerichtliches Geständniß.

Welche Wirkung ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß haben könne, wird im §. 240 näher bestimmt.

B. Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 209.

Erfordernisse des vollen Zeugenbeweises.

Zu einem vollständigen, rechtlichen Beweise durch Zeugen ist erforderlich, daß zwei rechtsgültige Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

§. 210.

Gültigkeit der Zeugenaussagen.

Diese Zeugenaussage muß jedoch:

a) Auf des Zeugen eigener sicherer Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhen.

b) Bestimmt und deutlich die That oder den Umstand, die sie erwahren soll, enthalten.

c) Weder durch Einverständniß, Anstiftung, Bestechung, noch durch Bedrohung oder

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt; sie muß endlich

d) In gesetzlicher Form beschworen sein.

§. 211.

Zeugen, so nicht rechtsgültig sind.

Als rechtsgültige Zeugen können nicht angesehen werden:

a) Diejenigen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

b) Rasende, Wahnsinnige, und alle, die ihrer Vernunft nicht vollkommen mächtig sind.

c) Personen, welche mit einer Criminalstrafe belegt worden, bürgerlich Todte, Vagabunden, und solche, die in einem allgemein anerkannten schlechten Rufe stehen.

d) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, und in der Nebenlinie bis in den vierten Grad inclusive.

e) Wer von dem Geständnisse Vortheil oder Verlust zu erwarten hat.

f) Der Angeber, wenn einiges Interesse bei ihm zu vermuthen ist.

g) Die Urheber und Theilnehmer des nämlichen Verbrechens.

h) Solche, die mit dem Beschuldigten in offenbarer Feindschaft stehen, in so fern sie gegen ihn aussagen.

§. 212.

Wirkung unvollständiger Zeugnisse.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, wenn dieselbe alle übrigen gesetzlichen

Digitized by Google

Erfordernisse an sich trägt, wird einem halben Beweise gleich geachtet.

§. 213.

Die Aussagen von Zeugen, welche laut §. 211, nicht als rechtsgültig angesehen werden, gelten (mit Ausnahme jedoch der sub Lit. b. Bezeichneten) als Anzeigen des von ihnen ausgesagten Thatumstandes, und sind Hülfsmittel zu Erforschung der Wahrheit.

C. Von dem Beweise durch Befinden von Kunst- und Sachverständigen.

§. 214.

Gutachten von Kunst- und Sachverständigen.

Wenn das Gericht, um über eine Thatsache, oder einen damit in Verbindung stehenden Umstand nähere Kenntniß oder Gewißheit zu erhalten, nothwendig erachtet, das gutächtliche Befinden Kunst- oder Sachverständiger einzuholen, so wird zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

1. Daß mindestens zwei Kunst- oder Sachverständige die Untersuchung vornehmen.
2. Daß sie alle Eigenschaften besitzen, welche für rechtsgültige Zeugen erforderlich sind.
3. Daß dieselben vorher, wenn sie nicht schon beeidigte Personen sind, durch Verfügung des Richters beeidigt werden.
4. Daß ihr Gutachten in Schrift verfaßt, durch Gründe gehörig unterstützt sei,

Digitized by Google

und keine falschen Thatsachen oder Widersprüche enthalte.

§. 215.

Getheilte Ansichten von Kunst- und Sachverständigen.

Sind die Verfasser des Gutachtens in den Hauptpunkten nicht einig, oder findet der Richter dasselbe wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so wendet er sich da, wo es auf medicinische oder chirurgische Grundsätze ankömmt, an das Collegium medicum, und in andern Fällen an andere Kunst- oder Sachverständige in vermehrter Anzahl.

§. 216.

Vergleichung von Handschriften.

Das Befinden von Sachverständigen bei Vergleichung von Handschriften macht keinen vollständigen Beweis aus, sondern begründet nur eine Vermuthung oder Anzeige.

D. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 217.

Oeffentliche Urkunden.

Jede als ächt anerkannte öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt.

§. 218.

Privaturkunden.

Eine Privaturkunde wird nur dann vollständiger Beweis gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst, oder in Folge seines Auftrages von einem Andern verfertigt worden, und

Digitized by Google

wenn sie den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmacht.

Wird in der Privaturkunde über das in Frage stehende Verbrechen ein Bekenntniß abgelegt, so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten.

Enthält die Urkunde Erklärungen, Drohungen oder Aeußerungen, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu betrachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeige (Indicium) anzusehen.

§. 219.

Daß der Angeklagte Urheber der Privaturkunde sei, wird bewiesen:

1. Durch sein eigenes Geständniß;
2. Durch die Erklärung von zwei rechtsgültigen Zeugen, daß der Beschuldigte eben diese Schrift in ihrer Gegenwart verfertigt, oder daß er einem Andern die Verfertigung derselben aufgetragen habe.

Namensunterschrift und Siegel können zwar Verdacht erzeugen, aber den Urheber nicht vollständig erweisen.

§. 220.

Eine Privaturkunde gilt nur dann zur Entschuldigung oder Vertheidigung des Angeklagten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß

Digitized by Google

ist, und keine Gründe zu Vermuthung eines Betruges vorhanden sind.

E. Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indicien.

§. 221.

Anzeigen überhaupt.

Jeder Umstand, aus welchem sich ein Schluß der Wahrscheinlichkeit auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter ziehen läßt, ist als Anzeige oder Indicium zu betrachten.

Ein Umstand kann aber nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er erwiesen ist.

§. 222.

Eintheilung der Anzeigen.

Diese Anzeigen oder Indicien sind entweder allgemeine, oder besondere, die auf einzelne Verbrechen Bezug haben.

Sie sind ferner in Hinsicht auf die Umstände oder Thatsachen, von welchen sie hergenommen werden, entweder:

a) Vorausgehende, die einem Verbrechen, als dessen Ursachen oder als Vorbereitungen dazu vorhergehen; oder
b) Gleichzeitige, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitig mit derselben erscheinen; oder
c) Nachfolgende, die das schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge der Wirkung desselben zu betrach-

Digitized by Google

ten sind, oder die aus der Untersuchung als solche hervorgehen.

§. 223.

I. Allgemeine Anzeigen.

Unter allgemeine Anzeigen werden gezählt, und zwar:

a) als Vorausgehende:

a) vorausgehende.

1. Wenn eine Person ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begehen.
2. Stattgehabte Drohungen, die auf das Verbrechen Bezug haben, besonders wenn Feindschaft gegen den Beschädigten damit verbunden ist.
3. Erklärung an einen Dritten, ein solches Verbrechen begehen zu wollen.
4. Bestellung, Anschaffung oder Verfertigung von Werkzeugen, die zu Begehung des Verbrechens dienen konnten, und überhaupt Handlungen, welche als Mittel und Vorbereitungen zu dem begangenen Verbrechen erscheinen.

b) Als Gleichzeitige:

b) gleichzeitige.

5. Wenn Jemand auf eine, mit Hinsicht auf Ort und Zeit des begangenen Verbrechens verdächtige Art angetroffen wird.
6. Der Besitz von Werkzeugen oder Mitteln, welche seinem Stande fremd sind, und womit die That hat begangen werden können.

Digitized by Google

7. Wenn sich an einer Person, oder an den ihr zugehörigen Sachen, Spuren befinden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können.
8. Wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit des Besitzes gehörig auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

c) Als Nachfolgende:

c) nachfolgende.

9. Entfernung oder Vernichtung der Spuren eines begangenen Verbrechens, oder solcher Sachen, die zu Entdeckung oder zum Erweis desselben dienen konnten.
10. Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen sich bemüht hat.
11. Versuchte Bestechung, oder unerlaubte Zumuthungen gegen Zeugen oder andere Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder zu ihrer Entdeckung oder Verheimlichung beizutragen im Falle sind, oder zu sein scheinen.
12. Ungewöhnliches, auffallendes Betragen nach der That, als: ängstliche Erkundigungen über die Folgen derselben; plötz-

Digitized by Google

liche Flucht; Verbreitung falscher Nachrichten; Aeußerungen von unruhigem, bösem Gewissen; Abläugnung wahrhaft befundener Umstände; auffallende Verstellungen, als: verstellter Wahnsinn und dergleichen.

13. Angabe des Beschädigten oder Verwundeten.
14. Angabe eines Mitschuldigen, wenn die Umstände, auf welche sich diese Angabe gründet, wahr erfunden werden.
15. Aussagen von Zeugen, welche laut §. 211 nicht als rechtsgültig angesehen werden, mit Ausnahme jedoch der sub. Lit. b. Bezeichneten.
16. Briefe oder andere Schriften, so wie auch gutächtliche Befinden, welche sich zwar nach den §§. 214, 216, 218 und 219 nicht zu einem vollständigen Beweise eignen, allein durch ihren unzweideutigen Inhalt über die That oder den Thäter einigen Aufschluß geben.

§. 224.

II. Besondere Anzeigen.

Als Anzeigen, die einzelnen Verbrechen besonders eigen sind, werden betrachtet:

Bei Mord, Tödtung und Verwundung.

1. Wenn Jemand eine Waffe oder ein Instrument besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist.

Digitized by Google

2. Wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen und dergleichen, besonders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen ist, Blutspuren gefunden werden.
3. Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schließen ist, daß er solche Spuren zu vertilgen, oder zu verbergen gesucht habe, wenn er nämlich bald nach der That, zu ungewöhnlicher Zeit die Kleider gewechselt, dieselben heimlicherweise gereinigt oder verborgen hat, und dergleichen.
4. Das Gutachten von Aerzten und Wundärzten, wenn es nicht alle jene Erfordernisse enthält, welche nach §. 214 zu einem vollgültigen Zeugnisse vorgeschrieben sind.

§. 225.

Bei Kindermord, Abtreiben und Kinderaussetzung.

Wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung, oder ein anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige besichtigt, und von diesen ausgesagt wird, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

Digitized by Google

§. 226.

Bei Vergiftung.

1. Wenn Gift gekauft worden, und dieses hernach geläugnet wird.
2. Wenn Jemand zwar nicht läugnet, Gift gekauft zu haben, aber nicht genügend beweisen kann, daß er von demselben zu einer erlaubten Sache Gebrauch gemacht, oder Gebrauch habe machen wollen.

§. 227.

Bei Diebstählen.

1. Wenn das Entwendete bei Jemand vorgefunden wird, und er sich über den rechtmäßigen Besitz desselben nicht glaubhaft ausweisen kann.
2. Wenn bei einer Person, deren Beruf es nicht mit sich bringt, Sperrzeug, Dietriche, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.
3. Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis anbietet.
4. Wenn eine Person von geringen Vermögensumständen, und von verdächtigem Lebenswandel, plötzlich einen übermäßigen Aufwand macht.

Digitized by Google

§. 228.

Bei der Brandstiftung.

Wenn bei Jemand kurz vor oder nach der That Feuerzeug oder Feuermaterialien gesehen werden, die er sonst zu anderm Gebrauch nicht bei sich zu tragen pflegte.

§. 229.

Jeder Umstand kann Anzeige werden.

Durch die in den vorhergehenden §§. bezeichneten sowohl allgemeinen als besondern Anzeigen sind andere nicht ausgeschlossen; sondern es muß jeder mit dem Verbrechen oder dem Thäter in natürlicher Verbindung stehende erwiesene Umstand als eine solche angesehen werden.

§. 230.

Erwägung der Anzeigen.

Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

1. Den mehr oder minder bedeutenden, den nähern oder entferntern Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen.
2. Das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigen unter sich.
3. Die Anzeigen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 231.

Beschaffenheit der Anzeigen selbst.

Eine Anzeige ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammen-

Digitized by Google

hange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung, oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt.

§. 232.

Zusammentreffen mehrerer Anzeigen.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich unter einander gegenseitig unterstützen, und zu der gleichen Voraussetzung führen; hingegen wird der Verdacht geschwächt, wenn mehrere Thatsachen, welche einzelne Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

§. 233.

Allgemeine Anzeigen der Unschuld.

Der gute Leumden eines Menschen, vermöge welchem sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, gibt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als gegen eine solche Person, bei welcher man jenes nicht voraussetzen kann, oder wo man das Gegentheil anzunehmen berechtigt ist.

§. 234.

Besondere Anzeigen der Unschuld.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

Digitized by Google

1. Der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, und vorzüglich wenn das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen im Widerspruche steht.
2. Wenn bei einem Verbrechen, welches die Gegenwart an dem Orte und zur Zeit, wo es verübt worden, nothwendig voraussetzt, die Abwesenheit des Verdächtigen vermuthet werden kann.
3. Wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung und Beseitigung, nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der beschädigten Person und der Umstände, unerklärbar oder unwahrscheinlich ist; und
4. Wenn sich die Person, nach vorgefallenem Verbrechen, so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 235.

Entfernter Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen erwecken gegen eine Person nur **entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderm Zusammenhange stehen, oder wenn die als Anzeige betrachtete Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn**

Digitized by Google

die an sich nahen Anzeigen durch besondere Vermuthungsgründe der Unschuld geschwächt werden.

§. 236.

Hoher Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen geben einen hohen Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. Dieß ist der Fall, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besondern Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder diese letztern von den Anzeigen der Schuld durch Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 237.

Ueberzeugende Gewißheit durch Anzeigen.

Aus Anzeigen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe:

1. Wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige, und mit vorausgehenden oder nachfolgenden verbundene Anzeigen, welche einzeln vollständig

Digitized by Google

erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und

2. Unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann; auch dieselben
3. Mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen; überdieß
4. Der Inquisit keine besondern gegründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat; und endlich
5. Durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sei.

§. 238.

Bloßer Verdacht bewirkt Entlassung von der Instanz.

Wegen bloßen Verdachtes (§§. 235 und 236) kann auf keine Strafe, sondern auf Entlassung von der Instanz erkannt werden; dem richterlichen Ermessen wird jedoch überlassen, einen solchen Verdächtigen in die Prozeßkosten zu verfällen, ihm Sicherheitsleistung zu auferlegen, daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen wolle, und ihn auch nach Maßgabe des auf ihm ruhenden Verdachtes unter die Aufsicht der Polizei zu stellen.

Digitized by Google

§. 239.

Ueberzeugende Gewißheit berechtigt zur Verurtheilung.

Die nach dem §. 237 durch Anzeigen erlangte Gewißheit hingegen berechtigt den Richter, bei Ermanglung anderer Beweismittel, zur Verurtheilung nach dem Gesetze, mit Ausnahme der Todesstrafe, welche in einem solchen Falle in zwanzig- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades zu verwandeln ist; jedoch soll alsdann die im §. 28 vorgeschriebene Ausstellung am Pranger unterbleiben.

F. Von dem zusammengesetzten Beweise.

§. 240.

Zusammengesetzter Beweis.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, welche nach dem §. 212 einem halben Beweise gleich geachtet wird, begründet einen vollständigen Beweis, wenn

a) Ein erwiesenes, außergerichtlich abgelegtes, umständliches Geständniß des Beschuldigten in allen wesentlichen Theilen damit übereinstimmt; oder wenn

b) Gegen den Inquisiten solche nahe Anzeigen vorhanden sind, welche zwar für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, allein nach dem §. 236 einen hohen Verdacht begründen, und dieselben mit der Aussage eines solchen rechtsgültigen Zeugen zusammentreffen.

Digitized by Google

§. 241.

Bei diesem Beweismittel soll jedoch, wenn das Gesetz Todesstrafe verhängt, nach dem §. 239 verfahren werden.

Vierter Titel.

Von Beendigung der Prozedur.

§. 242.

Aktenbeschluß.

Wenn die Verhörcommission alles beendigt hat, was zur Untersuchung und Beweisleistung gehört, und zu Entdeckung der Wahrheit dienen kann, so wird das Gericht, nach Anhörung des Fiskals, die Akten als vollständig erklären.

§. 243.

Schlüsse des Fiskals.

Das Gericht übergibt sie alsdann dem Fiskal, um seine Schlüsse schriftlich abzufassen.

Er wird dieselben auf eine aus den Akten gezogene getreue Darstellung der Sache gründen, und in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen entweder auf Bestrafung und auf die Art derselben, oder auf Entlassung von der Instanz, oder auf gänzliche Lossprechung antragen.

§. 244.

Vertheidigung des Angeklagten.

Jedem Angeklagten kommt das Recht zu, sich entweder selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im letztern Falle kann

Digitized by Google

er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Gericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen.

§. 245.

Im Fall der Beklagte auf das Vertheidigungsrecht Verzicht leistet, so soll in öffentlichem Gerichte die darüber zu Protokoll genommene Erklärung desselben verlesen werden, und der Fiskal trägt seine Schlüsse vor.

§. 246.

Wenn hingegen der Beschuldigte von dem Recht der Vertheidigung Gebrauch machen will, so soll ihm oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, der oder die §§. des Gesetzes, auf deren Anwendung der Fiskal in seinen Schlüssen antragen wird, bezeichnet, und zu Abfassung der Vertheidigung von dem Richter eine angemessene Zeitfrist bestimmt werden.

Der Vertheidiger soll jeweilen dem Präsidenten des Gerichts durch förmliches Gelübd versprechen, nichts gegen sein Gewissen, noch gegen die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht vorzutragen, und die Schranken des Anstandes und der Mäßigung nicht zu überschreiten.

§. 247.

Oeffentlicher Vortrag der Schlüsse und der Vertheidigung.

Nach Verfluß der zu Abfassung der Vertheidigung eingeräumten Zeitfrist wird vor versammeltem Gerichte der Fiskal seine

Digitized by Google

Schlüsse, und der Angeklagte, oder sein Sachwalter in dessen Gegenwart die Vertheidigung desselben vortragen.

Diese Vorträge geschehen öffentlich, insofern der Gegenstand nicht von der Art ist, daß die Sittlichkeit dadurch gefährdet würde.

§. 248.

Fällung des Endurtheils.

Nach diesen Verhandlungen hört die Sitzung auf, öffentlich zu sein, und das Gericht schreitet zu dem Endurtheile, wobei der Fiskal weder Sitz noch Stimme hat.

§. 249.

Der Präsident hält über die Schlüsse des Fiskals und über das zu fällende Urtheil eine Umfrage, bei welcher jedoch dem Mitgliede der Verhörcommission kein Stimmrecht zukömmt.

§. 250.

Die bei dieser Umfrage gefallenen Meinungen werden sodann ins Mehr gesetzt, und zwar immer die gelindere Meinung zuerst, sie möge entweder in den Schlüssen des Fiskals enthalten, oder bei der Umfrage gefallen sein.

§. 251.

Eben so wird, wenn über die Dauer der Strafzeit verschiedene Meinungen bestehen, diejenige, welche auf die mindeste Zahl anträgt, zuerst in's Mehr gesetzt, und so immer

Digitized by Google

mit der gelindern Meinung stufenweise fortgefahren, bis eine die absolute Mehrheit erhält.

§. 252.

Wenn der Fiskal auf Todesstrafe anträgt, oder wenn bei der Umfrage wenigstens drei Richter, gegen die Schlüsse des Fiskals, für Todesstrafe stimmen, so legt der Präsident dem Gerichte die Frage vor: Ist der Angeklagte wegen des begangenen Verbrechens des Todes schuldig?

§. 253.

Diese Frage wird in zweimaliger Umfrage in Berathung genommen, und dann durch Abmehrung entschieden: ob eine Leibesstrafe oder die Todesstrafe eintreten soll.

§. 254.

Wenn die Todesstrafe durch die Mehrheit nicht erkannt wird, so hat der Präsident in Umfrage zu bringen: welche Strafe gegen den Beklagten Statt finden soll.

§. 255.

Fallen hierüber verschiedene Meinungen, so wird die gelindeste der vorgeschlagenen Strafen zuerst ins Mehr gesetzt, und so stufenweise fortgefahren, bis die absolute Stimmenmehrheit entschieden hat.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von Abfassung des Urtheils.

§. 256.

Abfassung des Urtheils.

Jedes von dem Criminalgericht ausgefällte Endurtheil soll enthalten:

a) Vor- und Zuname, Heimat, Alter und Beruf des Beurtheilten.

b) Benennung des Verbrechens, über welches abgeurtheilt wird.

c) Anzeige, ob eine Vertheidigung Statt gehabt, oder ob der Angeklagte darauf Verzicht geleistet habe.

d) Die vorzüglichsten Entscheidungsgründe mit Anführung der darauf bezüglichen Gesetzesstellen.

e) Die Erkanntniß selbst in Ansehung der Hauptsache, sei es Bestimmung der Strafe, oder Entlassung von der Instanz, oder gänzliche Lossprechung.

f) Den Ersatz des allfälligen Schadens und die Bezahlung der Prozeßkosten.

Wenn ein Strafurtheil eine in Würden und Aemtern stehende Person betrifft, so wird die laut §. 32 als gesetzliche Folge eintretende Entsetzung in dem Urtheile ausgedrückt.

§. 257.

Jedes auszufertigende Urtheil soll unter dem Tage des Ausspruches ausgestellt, und

Digitized by Google

mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtschreibers versehen werden.

Sechster Titel.

Von Eröffnung des Urtheils.

§. 258.

Eröffnung des Urtheils.

Wenn ein Endurtheil ausgefällt ist, so wird dasselbe dem Beurtheilten im Gefängnisse durch den Gerichtschreiber, welcher sich durch den Gerichtswaibel in der Standesfarbe begleiten läßt, und wenn er einen Vertheidiger hatte, in dessen Beisein, deutlich vorgelesen, ihm von dem laut §. 261 ihm zukommenden Rekursrechte Kenntniß gegeben,

Anzeige des Rekursrechtes.

darüber ein Protokoll aufgenommen, und dasselbe von dem Beurtheilten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Bei Todesurtheilen geschieht diese Eröffnung in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Tribunals, welche das aufzunehmende Protokoll zu unterschreiben haben.

§. 259.

Dem Fiskal wird an dem gleichen Tage ein ausgefertigtes Urtheil zugestellt.

§. 260.

Besuch der Geistlichen.

Sobald der erstinstanzliche Richter ein Todesurtheil ausgesprochen hat, so wird er

Digitized by Google

die betreffende Behörde einladen, zu veranstalten, daß der Delinquent von Geistlichen seiner Religion besucht werde.

Siebenter Titel.
Von der Appellation.

§. 261.

Rekursrecht an das Appellationsgericht.

Dem Beurtheilten sowohl, als dem Fiskal kömmt das Recht zu, von dem gefällten Endurtheile, innerhalb zehn Tagen, von seiner Eröffnung angerechnet, an das Appellationsgericht zu rekurriren.

Auch der Entscheid, welchen das Criminalgericht in Folge §§. 278 und 285 über eine wieder überwiesene Untersuchung fällt, ist dem Rekurse unterworfen.

Eben so kann von einem Beschlusse des Criminalgerichts, wodurch ein ihm überwiesener Gegenstand an den correktionellen Richter gewiesen wird, Rekurs genommen werden.

§. 262.

Wenn der Beurtheilte seine Erklärung: ob er die Appellation ergreifen, oder darauf Verzicht leisten wolle, nicht schon früher gegeben hat, so soll ihm dieselbe an dem zehnten Tage durch den Gerichtschreiber abgefordert, auf jeden Fall aber über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 263.

Der Fiskal hat seine daherige Erklärung innerhalb den festgesetzten zehn Tagen dem Präsidenten des Criminalgerichts schriftlich einzugeben.

§. 264.

Uebergabe der Akten an das Appellationsgericht.

Wenn die eine oder andere Partei die Appellation ergreift, so wird die Anzeige davon nebst sämmtlichen, dem erstinstanzlichen Richter vorgelegenen Akten, mit Beförderung an den Präsidenten des Appellationsgerichts gesandt.

§. 265.

Prozeßgang in zweiter Instanz.

Auch in dieser Instanz hat der Beurtheilte, er sei Appellant oder Appellat, das Recht, sich selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im letztern Fall kann er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Appellationsgericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen; auch soll ihm oder seinem Vertheidiger, wenn sie es verlangen, die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, und zu Abfassung der Appellationsbeschwerden oder der Vertheidigung eine angemessene Zeitfrist eingeräumt werden.

§. 266.

Nach Verfluß dieser dem Beurtheilten oder seinem Sachwalter bestimmten Zeitfrist sind die Akten bei dem Appellationsgericht, nach

Digitized by Google

seinem Ermessen, entweder in der Sitzung zu verlesen, oder in Circulation zu setzen.

§. 267.

Sodann wird der Präsident einen Tag zum Abspruche festsetzen, an welchem in öffentlicher Sitzung (insofern der Gegenstand die Sittlichkeit nicht gefährdet) der Appellant seine Appellationsbeschwerden vortragen, und der Appellat darauf antworten wird.

Im Fall beide Parteien Rekurs ergreifen, hat der Fiskal seinen Vortrag zuerst zu thun.

§. 268.

Das Appellationsgericht schreitet hierauf, in geschlossener Sitzung, zu dem Urtheile.

§. 269.

Mit dem Umfragen und Abmehren, so wie auch mit Abfassung und Eröffnung des Urtheils (bei welch letzterm jedoch mit Weglassung der Anzeige des Rekursrechtes) soll bei der zweiten Instanz auf die gleiche Art verfahren werden, wie es in den §§. 249 bis 258 für die erste Instanz vorgeschrieben ist.

Achter Titel.

Von der Revision.

§. 270.

Revision von Todesurtheilen.

Wenn das Criminalgericht ein Todesurtheil fällt, so soll, wenn auch kein Rekurs davon

Digitized by Google

ergriffen wird, die Prozedur nichts deſto weniger auf dem Wege der Reviſion an das Appellationsgericht gelangen.

§. 271.

Es werden zu dem Ende, ſobald ſich aus den eingekommenen Erklärungen ergibt, daß von dem ergangenen Todesurtheile kein Rekurs ergriffen wird, die ſämmtlichen Akten dem Präſidenten des Appellationsgerichts zugeſandt, um ſolche, nach dem Ermeſſen des Tribunals, entweder in Circulation zu ſetzen, oder in der Sitzung verleſen zu laſſen.

§. 272.

Der Präſident ſetzt alsdann einen Tag zum Abſpruche feſt, an welchem das unterrichterliche Urtheil letztinſtanzlich entweder beſtätigt, oder abgeändert wird.

Bei dieſer Verhandlung hat weder Anhörung des Fiskals noch Vertheidigung Statt.

§. 273.

Bei dem Umfragen und Abmehren, ſo wie auch bei Abfaſſung und Eröffnung des Urtheils, ſind die gleichen Vorſchriften, wie in Appellationsfällen zu beobachten.

Digitized by Google

Neunter Titel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 274.

Der Kleine Rath läßt die Urtheile vollziehen.

Sobald ein von dem Criminalgericht gefälltes Urtheil in Rechtskraft erwachsen, oder im Fall des Rekurses oder der Revision von dem Appellationsgericht letztinstanzlich darüber abgesprochen ist, so soll ein gesetzlich ausgefertigtes Urtheil unverzüglich dem Kleinen Rath übersandt werden, welcher zu dessen Vollstreckung, nach dem bestehenden Reglement, die nöthigen Anordnungen treffen wird.

§. 275.

Jedes Strafurtheil soll spätestens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anzeige an den Rath gerechnet, vollzogen werden.

§. 276.

Protokoll über die Vollstreckung.

Der damit beauftragte Beamte wird über die stattgehabte Vollstreckung des Urtheils ein Protokoll aufnehmen, und sowohl dem Rath, als dem Gericht, von welchem dasselbe ausgesprochen worden, Abschriften davon übersenden; das Gericht wird die erhaltene Protokollsabschrift den Akten beilegen.

§. 277.

Verschiebung der Vollziehung.

Die Vollziehung eines rechtskräftigen Strafurtheils kann nur in folgenden Fällen verschoben werden:

Digitized by Google

a) Wenn der Verurtheilte nach ärztlichen Zeugnissen von Wahnsinn, Raserei oder schwerer Krankheit befallen ist.

b) Wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

§. 278.

Einstellung der Vollziehung.

Wenn sich vor Vollstreckung eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils entweder Beweise der Unschuld des Beurtheilten, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben, so ist die Vollziehung einzustellen, und der Prozeß nach Vorschrift des folgenden zehnten Titels wieder aufzunehmen.

§. 279.

Entlassung von der Instanz.

Bei einem Urtheile, wodurch ein Inquisit von der Instanz entlassen wird, soll derselbe erst dann in Freiheit gesetzt werden, wenn er allem Genüge geleistet hat, was ihm durch das Urtheil infolge §. 238 auferlegt worden.

§. 280.

Lossprechungsurtheil.

Ein die gänzliche Lossprechung enthaltendes, rechtskräftiges Urtheil ist unmittelbar zu vollstrecken, demnach der Angeschuldigte frei zu entlassen.

§. 281.

Publikation der Urtheile.

Jedes Endurtheil soll, durch Veranstaltung des betreffenden Gerichts, dem Kantonsblatt einverleibt werden.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Von Wiederaufnahme des Prozesses.

§. 282.

Wiederaufnahme des Prozesses.

Ein beendigter Criminalprozeß kann nur dann wieder aufgenommen, und einer neuen Untersuchung unterworfen werden:

a) Wenn der im §. 278 bezeichnete Fall eintritt.

b) Wenn sich gegen den Verurtheilten, er habe die ihm auferlegte Leibesstrafe bereits angetreten, oder schon ausgestanden, entweder Beweise seiner Unschuld, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben.

c) Wenn gegen einen Losgesprochenen neue, ihn überführende Umstände und Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen.

§. 283.

Wenn sich der Fall einer solchen Wiederaufnahme des Prozesses ereignet, so wird die Sache von dem Kleinen Rath dem Criminalgericht wieder zur Untersuchung überwiesen.

§. 284.

Bei dieser neuen Untersuchung wird das in diesem Gesetze vorgeschriebene rechtliche Verfahren wieder beobachtet.

Digitized by Google

§. 285.

Die richterliche Entscheidung hierüber unterliegt dem Rekurse an das Appellationsgericht.

Eilfter Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

§. 286.

Maßregeln zur Ergreifung.

Wenn ein Verbrecher, oder ein eines Verbrechens Verdächtigter abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so wird die Regierung Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe, überhaupt alles dasjenige anordnen, was zu seiner Ergreifung dienen mag.

§. 287.

Auslieferungsbegehren.

Im Fall sich derselbe außer dem Kanton befindet, und sein Aufenthaltsort bekannt ist, so soll dessen Anhaltung und Auslieferung von dem betreffenden Staate nach den deshalb mit ihm bestehenden Verträgen begehrt werden.

§. 288.

Edictalcitationen.

Wenn aber der Abwesende oder Flüchtige, ohngeachtet aller ergriffenen Maßregeln, nicht kann habhaft gemacht werden, so wird das Criminalgericht eine Vorladung an ihn durch das Kantonsblatt, und wenigstens zwei andere öffentliche Blätter, erlassen, und ihn

Digitized by Google

dadurch auffordern, sich in der Zeitfrist von drei Monaten zu stellen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen sind, zu verantworten, mit der Bedrohung, daß, wenn er in der anberaumten Zeitfrist nicht erscheine, gegen ihn als abwesend werde verfahren werden.

§. 289.

Stellt sich der Angeschuldigte auf die Vorladung, so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Criminalprozesses verfahren.

§. 290.

Untersuchungsprozeß.

Erscheint der Vorgeladene innerhalb der festgesetzten drei Monate nicht, so soll die gerichtliche Untersuchung gegen ihn angehoben, oder wenn sie bereits angehoben wäre, fortgesetzt werden.

§. 291.

Bei dieser Untersuchung hat der Richter alles zu beobachten, was nach Vorschrift des Gesetzes zu Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Thatbestandes führen kann.

§. 292.

Contumazurtheile.

Nachdem der Richter die Akten als vollständig erklärt hat, wird der Fiskal seine Schlüsse eröffnen, und der Richter das Contumazurtheil aussprechen, welches dem Rath,

Digitized by Google

zu den allenfalls nöthigen Anordnungen zuzustellen, und dem Kantonsblatt einzurücken ist.

§. 293.

Verfahren wenn der Contumazirte wieder vor Gericht gestellt wird.

Wenn ein Contumazirter ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird die gerichtliche Untersuchung neuerdings gegen ihn erhoben, derselbe über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen, der Prozeß ordnungsmäßig verführt, und alsdann das ergangene Contumazurtheil entweder bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Zwölfter Titel.

Von dem sichern Geleite.

§. 294.

Sicheres Geleit.

Wenn der Angeschuldigte abwesend ist, und auf keine in dem vorhergehenden Titel angezeigte Weise habhaft gemacht werden kann, er aber aus freien Stücken um sicheres Geleit ansucht, so kann ihm solches von dem Rath, nach eingeholtem Gutachten des Criminalgerichts, ertheilt werden.

§. 295.

Wirkung desselben.

Vermittelst desselben erhält der Beschuldigte die Versicherung, daß er, so lange die Untersuchung daure, nicht soll zur gefänglichen Haft gezogen werden.

Digitized by Google

§. 296.

Zugleich kann der Rath die Bedingungen festsetzen, die er sowohl zu allgemeiner als besonderer Sicherheit gegen den Beschuldigten nöthig findet.

§. 297.

Wenn das sichere Geleit aufhört.

Das sichere Geleit hört auf:

a) Wenn das Urtheil ausgefällt ist.

b) Wenn der Angeschuldigte ein neues Verbrechen begeht.

c) Wenn er sich den Verfügungen des Richters nicht unterzieht, oder die Bedingnisse, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden, übertritt.

Dreizehnter Titel.

Von dem Schadenersatz und den Prozeßkosten.

§. 298.

Schadenersatz.

In Fällen, wo Schadenersatz eintritt, wird derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt, und durch das Urtheil bestimmt.

§. 299.

Zurückgabe gestohlener Effecten.

Wenn gestohlene Effecten bei dem Verbrecher vorgefunden, oder sonst zu Handen gebracht werden, so sollen sie dem Eigenthümer nach vollendeter Prozedur wieder zugestellt werden.

Digitized by Google

§. 300.

Bestimmung was Prozeßkosten sind.

Unter Prozeßkosten werden sämmtliche bei einer Criminaluntersuchung bis zu Vollziehung des Urtheils ergangene, gerichtliche und außergerichtliche, so wie auch Gefangenschafts- und Nahrungskosten verstanden.

§. 301.

Prozeßkosten a) beim Strafurtheil.

Ein Strafurtheil zieht auch die Verfällung in die Prozeßkosten nach sich.

§. 302.

b) Bei der Entlassung von der Instanz.

Bei der Entlassung von der Instanz wird es nach dem §. 238 dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, den entlassenen Verdächtigen in die Prozeßkosten zu verfällen.

§. 303.

c) Bei der Lossprechung.

Der Losgesprochene kann nur dann angehalten werden, die Prozeßkosten zu tragen, wenn er die Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchungen gebaut worden, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

§. 304.

Schadenersatz und Prozeßkosten gehen auf die Erben über.

Die Verbindlichkeit des Schadenersatzes sowohl, als der Bezahlung der Prozeßkosten eines vor Beendigung des Prozesses Verstorbenen, geht auch auf dessen Erben über, im Fall die Untersuchung bei seinem Tode bereits so weit vorgerückt ist, daß der Beweis seiner Schuld sich aus den vorhandenen Akten ergiebt.

Digitized by Google

Vierzehnter Titel.
Von dem Erlöschen der Strafbarkeit und der Criminalstrafen.

§. 305.

Erlöschungsarten.

Die Strafbarkeit und die Strafen in Criminalfällen erlöschen:

a) Durch Verjährung.
b) Durch den Tod des Verbrechers.
c) Durch die ausgestandene Strafe.
d) Durch Begnadigung.

§. 306.

Verjährung.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit, wenn der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, während zwanzig Jahren nicht in Untersuchung gezogen worden.

§. 307.

Um auf die Rechtswohlthat der Verjährung Anspruch machen zu können, muß der Thäter während 20 Jahren kein anderes Verbrechen begangen haben.

§. 308.

Bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, so kann die Todesstrafe in zwanzig- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe ersten Grades umgeändert werden.

Digitized by Google

§. 309.

Die Verjährung erstreckt sich jedoch nicht auf die Rechte eines Dritten in Hinsicht auf Schadenersatz, Kosten und andere Genugthuung.

§. 310.

Tod des Verbrechers.

Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe. Die allfälligen unbefriedigten Ansprachen für Schadenersatz und Kosten gehen jedoch auf die Erben über.

§. 311.

Ausgestandene Strafe.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, so ist das Verbrechen als getilgt anzusehen; rücksichtlich seines bürgerlichen und politischen Zustandes aber bleibt es bei den im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, wenn er nicht auf gesetzlichem Wege die Wiedereinsetzung in den vollen Genuß seiner vorherigen Rechte erlangt.

§. 312.

Begnadigung.

So weit einem Verbrecher die über ihn ausgesprochene Strafe von der gesetzlichen Behörde durch Begnadigung nachgelassen wird, hat diese die gleiche Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

Digitized by Google

Fünfzehnter Titel.

Von den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

§. 313.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Die Gefängnisse sollen sicher und wohl verschlossen, allein so beschaffen sein, daß sie der Gesundheit der Gefangenen keinen Nachtheil bringen.

§. 314.

Unter wessen Befehl die Verhafteten stehen.

So lange die Voruntersuchung gegen einen Verhafteten dauert, steht derselbe, in Hinsicht seiner Behandlung in dem Gefängnisse, unter den Befehlen der Regierung oder ihrer Statthalter; sobald derselbe aber der richterlichen Untersuchung übergeben wird, so steht er unter den unmittelbaren Verfügungen des betreffenden Tribunals.

§. 315.

Fesseln.

Der Verhaftete wird nur wegen besonder Gefährlichkeit seiner Person, oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt.

Bei ungewöhnlichen Umständen kann jedoch das Gericht, auch außer den obgenannten Fällen, den Beschuldigten mit Fesseln belegen lassen.

§. 316.

Nahrung.

Die gewöhnliche Nahrung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen besteht, in gesunden Tagen, nach Vorschrift der bestehen-

Digitized by Google

den Gefangenwärterordnung in 1½ Pfund Hausbrod und drei Suppen des Tages.

Wenn Inhaftirte, nach Erkanntniß des Gerichts, auf Wasser und Brod gesetzt werden, so erhalten sie täglich 1½ Pfund Brod, und jeweilen am vierten Tage wieder die gewöhnliche Nahrung, wenn nicht das Gericht eine kürzere Zeitfrist bestimmt.

§. 317.

Kleidung und Wäsche.

Für benöthigte Kleidung und reine Wäsche der Gefangenen soll durch Veranstaltung der Verhörcommission nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. 318.

Lager.

Den Gefangenwärtern liegt ob, den Gefangenen spätestens alle zehn Tage frisches Stroh zu ihrem Lager zu geben, und sie nach Maßgabe der Jahreszeit mit Decken zu versehen.

§. 319.

Bessere Nahrung und besseres Lager.

Es kann jedoch den Gefangenen auf ihr Begehren, und auf ihre Kosten, mit Bewilligung des Präsidenten oder des Tribunals, und wenn sie noch in der Voruntersuchung liegen, des betreffenden Statthalters, bessere Nahrung gereicht und ein besseres Lager gegeben werden.

§. 320.

Krankheitsfälle.

Wenn ein Verhafteter krank wird, so soll der Gefangenwärter derjenigen Behörde, bei

Digitized by Google

welcher derselbe in Untersuchung liegt, Anzeige davon machen, damit ihm ärztliche Hülfe gereicht werden könne.

§. 321.

Verbotene Unterredungen und Verkehr.

Den Gefangenwärtern ist bei Strafe der Dienstentsetzung verboten, sich mit den Gefangenen über Gegenstände der Untersuchung zu unterreden.

Der Zugang zu den Gefangenen darf während der Voruntersuchung Niemand gestattet werden, und wenn er in richterlicher Untersuchung liegt, nicht anders als auf besondere Bewilligung des Gerichts, und in Gegenwart einer zum Gerichte gehörenden Person, welche die Sprache versteht, die bei der Unterredung gebraucht wird.

Die Gefangenen dürfen nichts von Andern, und Andere nichts von den Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Gerichts, durch den Gefangenwärter, und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.
Ueber Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Seite.

I. Titel. Von Verbrechen überhaupt. 3
Bestimmung der Verbrechen 3
Straflosigkeit 3
Unmündige 3
Rasende, Wahnsinnige ꝛc. 4
Taubstumme 4
Gewalt und Drohungen 4
Nothwehr 4
Fahrläßigkeit 5
Unkunde des Gesetzes befreit nicht 5

II. Titel. Von Urhebern und Theilnehmern an Verbrechen. 5
Urheber 5
Theilnahme überhaupt 6
Hauptgehülfen 6

Digitized by Google

Seite.

Nebengehülfen, so wie Begünstiger und Hehler vor der That 6
Begünstiger und Hehler nach der That 7
Allgemeine Bestimmungen über Theilnahme . . . 8

III. Titel. Von dem unvollendeten Verbrechen. . 9
Unvollendetes Verbrechen 9
Verhinderte Vollendung 10
Entfernterer Versuch 10
Freiwilliger Zurücktritt 10

IV. Titel. Von den verschiedenen Gattungen der Criminalstrafen, ihren Verwandlungen und ihren gesetzlichen Folgen. 11
Strafarten 11
1. Todesstrafe 11
2. Kettenstrafe { 1ster Grad . . . . . 12 / 2ter „ 12
3. Zuchthausstrafe 12
4. Brandmarkung 13
5. Staupbesen 14
6. Pranger 14
7. Eingränzung 14
8. Wirthshäuserverbot 14
9. Landesverweisung 15
Befugniß zu Verwandlung der Strafen gegen Fremde . 16
Strafverwandlung in Hinsicht des Alters . . . 16
Gesetzliche Folgen des Criminalstrafurtheils . . . 16

V. Titel. Von der Zumessung der Strafen, und von Milderungs- und Schärfungsgründen . . 17
Der Richter verhängt die Strafe nach dem Gesetze . 17
Zumessung der Strafen 17
Zusammenfluß mehrerer Verbrechen 18
Milderungsgründe 18
Verschärfungsgründe 20
Rückfall 22

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

Seite.

I. Titel. Verbrechen gegen den Staat. . . . 24
Hochverrath 24
Unterlassene Verhinderung oder Anzeige . . . 25
Landesverrath 25
Unterlassene Verhinderung oder Anzeige . . . 26
Aufruhr 26
Fortgesetzter Aufruhr 27
Gestillter Aufruhr 29
Unterlassene Verhinderung oder Anzeige 31
Widerstand gegen die Obrigkeit 31
a. Durch Drohungen und Handanlegung . . . 31
b. Mit Waffen und Verwundung 32
c. Aufwieglung durch Reden oder Schriften . . 32
Verfälschung öffentlicher Papiere und Urkunden . . 32
Gebrauch verfälschter Urkunden 33
Verfälschung obrigkeitlicher Siegel und Stempel . . 33
Münzfälschung 33
Theilnahme an Münzfälschung 34
Beschneiden und Verringern der Münzen . . . 35
Grenz- und Marksteinverrückung 35
Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen . . . 36
Rückkehr eines Verwiesenen 37
Verbrechen der Beamten und Mitglieder öffentlicher Behörden 38
Verfälschung durch Beamte 38
Veruntreuung durch Beamte 38
Bestechung der Beamten 39
Mißbrauch der Amtsgewalt 40
Widerspenstigkeit der Beamten gegen Vorgesetzte . . 41
Notarien und Angestellte als Beamte anzusehen . . 42
Meineid 42

Digitized by Google

Seite.

II. Titel. Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . 44
Mehrfache Ehe 44
Blutschande 45
Unzucht gegen die Natur 45
Nothzucht 46
Verführung 47
Kuppelei 47
Allgemeine Bestimmungen 48

III. Titel. Privatverbrechen. 49
A. Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer. 49
Vorsätzliche Tödtung und Mord 49
Kindermord 50
Unterlassene Verhinderung oder Anzeige 50
Versuchter Giftmord 50
Versuch der vorsätzlichen Tödtung und des Mordes . 51
Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft . . 51
Abtreibung der Leibesfrucht 53
Beihülfe 53
Abtreibung, nicht durch die Mutter verursacht . . 53
Gefährliche Aussetzung eines Kindes 54
Unvorsätzliche Tödtung 55
Gewaltsame Verwundung und Verstümmelung . . 56
Gewaltsame Verletzung 56
Verstümmelung 57
Verwundung und Tödtung im Fall von Anreizung . 58
Zweikampf 60
B. Verbrechen gegen die Freiheit und Ehre . 62
Menschenraub 62
Entführung 63
Widerrechtliches Gefangenhalten 64
Falsche Anklage 65
C. Verbrechen gegen das Eigenthum . . 65
Diebstahl 65
Diebstahl überhaupt 65
Einfacher Diebstahl 66
Erschwerungsgründe 66

Digitized by Google

Seite.

Qualificirter Diebstahl 67
Versuchsstrafe 68
Schärfungsgründe 68
Raub 69
Erpressung 71
Betrug 72
Erschwerungsgründe 72
Unterschlagung 74
Erschwerungsgründe 74
Brandstiftung und andere Beschädigungen . . . 75
Brandstiftung 75
Beschädigungen an Eisenbahnen aus eigennützigen, rachsüchtigen oder boshaften Absichten 77
Beschädigungen des Eigenthums aus rachsüchtigen oder boshaften Absichten 79
Allgemeine Bestimmungen über die Verbrechen gegen das Eigenthum 79

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen.

Seite.

I. Titel. **Von der Voruntersuchung und von Erhebung des Thatbestandes** 81
Voruntersuchung durch die Statthalter 81
Obliegenheiten der Statthalter 82
Erhebung des Thatbestandes 82
Verhaftung 82
Hausvisitationen 83
Visum repertum 83
Abhörungen und Besprechungen 84
Schatzung des Schadens 84
Verbalprozesse über die Untersuchungen 85
Verhörprotokoll 85
Uebersendung der Akten an den Rath 85
Ueberweisung an das Criminalgericht 85
II. Titel. **Von der richterlichen Untersuchung** . . 86
A. Specialinquisition mit dem Beschuldigten . . 86
Specialuntersuchung 86
Verhörcommission 86
Besprechungszeit der Verhafteten 86

Digitized by Google